

3. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (BeiG IVöB)

Antrag des Regierungsrates vom 24. November 2021 und geänderter Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 9. September 2022

Vorlage 5772a

Ratspräsidentin Esther Guyer: Mit dem Versand von letzter Woche haben Sie einen Antrag der AL zu Paragraph 7 Absatz 3 erhalten. Diesen behandeln wir an der entsprechenden Stelle.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen mit 11 zu 4 Stimmen, der geänderten Vorlage zuzustimmen. Allein der Blick auf den Umfang der Fahne lässt zwar nicht direkt darauf schliessen, aber Ihnen liegt mit dieser Vorlage ein relativ komplexes und für das Beschaffungswesen in unserem Kanton folgeschweres Geschäft vor. Nicht nur der Inhalt der Vorlage, sondern auch deren Entstehungsgeschichte sind Gründe für die Komplexität.

Zur Ausgangslage: Anstoss für die Erarbeitung des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, dem sogenannten BeiG IVöB, gab ein Beschluss der schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, bekannt als BPUK. So hatte die BPUK am 15. November 2019 an einer Sonderplenarversammlung einstimmig die totalrevidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, die sogenannte IVöB, verabschiedet. Nun ist zu beachten, dass im Beschaffungsrecht für die Kantone nicht nur die IVöB alleiniger Referenzpunkt darstellt. So werden die schweizerische und damit auch die kantonalen Beschaffungsgesetzgebungen massgeblich durch das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1994 (*Welthandelsorganisation*) bestimmt. Diese ist besser bekannt als Government Procurement Agreement, kurz GPA. Das Agreement wurde auf Bundesebene durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, abgekürzt BöB, umgesetzt. Ferner gilt auch das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens. Das soeben genannte GPA wurde bekanntlich 2012 angepasst. Die Vertragsstaaten, zu denen auch die Schweiz zählt, sind damit verpflichtet worden, die Änderungen des GPA im nationalen Recht zu übernehmen. Bund und Kantone haben vereinbart, die Anpassungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten parallel umzusetzen. Entsprechend sind die Arbeiten koordiniert worden. Während sich die Kantone mit der Revision des IVöB befasst haben, nahmen die eidgenössischen Räte gleichzeitig die Anpassung des BöB auf Bundesebene vor.

Zum Inhalt des IVöB: Mit der totalrevidierten IVöB verfolgt die BPUK das Ziel, das Beschaffungsrecht in der Schweiz zu harmonisieren. So führt die revidierte Vereinbarung zu einer weitergehenden Vereinheitlichung mit dem BöB. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die eidgenössischen Räte in das BöB verschiedene

Änderungen eingefügt haben. Dabei wurden die Änderungen, deren Übernahme ohne weiteres möglich war, in die IVöB aufgenommen. Nicht übernommen wurden allerdings zwei von National- und Ständerat eingefügte Zuschlagskriterien. Zum einen handelt es sich um das Kriterium betreffend die Unterschiede des Preisniveaus in den Ländern, in welchen Leistungen auch effektiv erbracht werden, sowie das Kriterium Verlässlichkeit des Preises. Im Rahmen ihrer Vorberatungen war die BPUK zum Schluss gelangt, dass diese neuen Zuschlagskriterien nicht nötig seien und sowohl rechtliche als auch sehr erhebliche praktische Umsetzungsschwierigkeiten mit sich bringen würden. Die BPUK hat die revidierte IVöB im November 2019 in der Folge ohne die beiden Zuschlagskriterien einstimmig verabschiedet.

Die BPUK hat aber mit der neuen Vereinbarung nicht nur eine Harmonisierung des geltenden Beschaffungsrecht vorgesehen. So regelt nämlich die IVöB aus dem Jahr 2019 neu das gesamte öffentliche Beschaffungsrecht und führt zu einer im Vergleich zu heute noch weiter gehenden Vereinheitlichung des Beschaffungswesens und der Beschaffungsvorschriften, die in den Kantonen, Städten und Gemeinden zur Anwendung gelangen sollen. Auf kantonaler Ebene braucht es in der Folge grundsätzlich kein materielles Beschaffungsrecht mehr.

Zum Inhalt der regierungsrätlichen Vorlage: Mit der Zustimmung zur Regierungsratsvorlage 5772 wird nun also die Interkantonale Vereinbarung in unserem Kanton Zürich eingeführt. Dabei ist zu beachten, dass der Zürcher Regierungsrat sich bei der Ausarbeitung seiner Vorlage am Musterbeitrittsgesetz orientiert hat, welches die BPUK erarbeitet hatte. Dies gründet auf der Überlegung, dass der Beitritt zur IVöB im Kanton Zürich zu keiner grundlegenden Änderung des öffentlichen Beschaffungswesens führt. Obschon zahlreiche Einzelheiten des Verfahrens angepasst werden, bleiben das Beschaffungsverfahren, die Verfahrensarten und mit einer Ausnahme auch die Schwellenwerte grundsätzlich unverändert. Hingewiesen werden muss allerdings darauf, dass es neben diesen kleinen Änderungen vor allem im Bereich Vollzug zu wichtigen Anpassungen gekommen ist. Allem voran gilt dies für die deutlich stärkere Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit bei öffentlichen Beschaffungen. Als ebenfalls markante Anpassung kann die Stärkung des Qualitätswettbewerbs gegenüber dem Preiswettbewerb aufgezählt werden. Merken Sie sich diesen Hinweis gut, denn über die Zuschlagskriterien werden wir auch im Rahmen der Detailberatung nochmals zu sprechen kommen.

Zur Beratung in der STGK: Am 24. November 2021 hat der Regierungsrat seinen Entwurf für das Beitrittsgesetz zur IVöB dem Kantonsrat überwiesen. Nach der Zuweisung der Vorlage im Januar begann die STGK ihre Vorberatung im Februar 2022. Während einer ausführlichen Präsentation der Vorlage durch Regierungsrat Martin Neukom und eine Vertretung der Baudirektion konnten die ersten Fragen beantwortet werden. Daraufhin beschloss die STGK ohne Gegenantrag, auf die Vorlage einzutreten.

In einem weiteren Schritt hat die STGK verschiedene Akteure im Beschaffungsbereich angehört. Neben dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zü-

rich, GPV, auch den Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute, VZGV. Ebenso angehört wurden der KMU- und Gewerbeverband des Kantons Zürich, KGV, eine Vertretung von Fairplay Public, von einer Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Zürich, von der Zürcher Sektion der Arbeitsintegration Schweiz sowie ein Bundesverwaltungsgerichtsmitglied. Diese Anhörungen gaben in der STGK zu Diskussionen über verschiedene zusätzliche Zuschlagskriterien Anlass. Der Regierungsrat wie auch verschiedene Anhörungs Gäste rieten von der Verabschiedung solcher Kriterien ab. Grund dafür war, dass sie eine Aufnahme der genannten Zuschlagskriterien als rechtlich nicht zulässig erachteten. Ausserdem verwiesen sie auf praktische Schwierigkeiten in der Umsetzung. Dies veranlasste dann die STGK, Kantone anzuhören, welche die Diskussion über die zusätzlichen Zuschlagskriterien bereits geführt hatten. Auskünfte hat die Kommission entsprechend vom Kanton Aargau und vor allem vom Kanton Graubünden erhalten. All diesen Gästen sei an dieser Stelle gedankt, ausdrücklich gedankt für die Zeit, welche sie sich für die Anhörungen in unserer Kommission genommen haben.

Nach Kenntnisnahme der Hinweise begann die STGK die erste Lesung der Vorlage. Obschon von verschiedener Seite wegen des Wunsches auf ein rasches Inkrafttreten gedrängt wurde, diskutierte die Kommission sorgfältig über Vor- und Nachteile der verschiedenen Zuschlagskriterien. Ebenso zu reden gab der Geltungsbereich des Einführungsgesetzes. Im Rahmen der zweiten Lesung hat die STGK die auf dem Tisch liegenden Anträge bereinigt. Während die Kommissionmehrheit den Regelungsinhalten der Vorlage bis auf eine Ausnahme zustimmt, fordern verschiedene Minderheiten Anpassungen. In der Detailberatung werde ich dann später auf diese Anträge noch eingehen.

Namens der STGK beantrage ich Ihnen fürs Erste, auf die Vorlage einzutreten und in der Detailberatung den Kommissionsanträgen zuzustimmen und die Minderheitsanträge abzulehnen. Besten Dank.

Diego Bonato (SVP, Aesch): Aus Sicht der SVP beraten wir heute ein sehr wichtiges Gesetz. Auf die Wichtigkeit werde ich zu sprechen kommen. Aus Sicht der SVP wird sich aber auch die Spreu vom Weizen trennen bei diesem wichtigen Gesetz, politisch gesehen. Die Spreu vom Weizen: Welche Parteien in diesem Rat haben verstanden, dass man unsere Steuergelder in die inländische Wirtschaft investieren muss und damit unsere Arbeitnehmer schützen muss, welche haben das nicht verstanden? In meinem Eintretensvotum werde ich diese zwei Punkte beleuchten.

Zum ersten, zur Wichtigkeit des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen: Wissen Sie, was die Staatsquote ist? Die Staatsquote ist der Anteil der Staatsausgaben am Bruttoinlandprodukt. Schauen Sie nach im World Wide Web: Das Bruttoinlandprodukt des Kantons Zürich ist 150 Milliarden Franken schwer. Die Staatsquote allein des Kantons und der Gemeinden des Kantons Zürich ist zusammen 15 Prozent, das macht 22 Milliarden Franken staatliche Ausgaben bei Kanton und Zürcher Gemeinden – jährlich. Gewichten Sie den Schutz unserer inländischen Wirtschaft und den Schutz unserer Arbeitnehmer hoch, dann werden Sie

die Haltung der SVP unmittelbar verstehen. Die Vereinbarung harmonisiert das öffentliche Beschaffungswesen schweizweit, das in den sogenannten Bereichen Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen. Auch die SVP befürwortet diese Harmonisierung, die Vorteile versprechen gross zu sein. Die Vergabestellen bekommen einen einheitlichen Leitfaden für ihre Beschaffungen, und der Paradigmawechsel bei den Zuschlagskriterien, weg vom reinen Tiefpreis hin zu Qualitätskriterien, insbesondere hin zu ökologischer und gesellschaftlicher Nachhaltigkeit und hin zu Innovation, den unterstützt die SVP ebenfalls. Und die Anbieter der Leistungen, die KMU-Unternehmen, bekommen endlich die lange geforderte Vereinheitlichung der Beschaffungsvorschriften. Der Beitritt zur Vereinbarung bewirkt das Wegfallen von all den regionalen Beschaffungsvorschriften mit ihren vielen Unterschieden. Die Administration von Offerten für die öffentliche Hand verspricht deutlich einfacher zu werden und damit kostensparend, schweizweit. Die SVP ist darum für Eintreten auf dieses Gesetz.

Jedoch gibt es einen Knackpunkt aus Sicht der SVP, ich komme zum zweiten Punkt, nämlich, dass Sie hier und jetzt auf dem Prüfstand stehen, ob Sie die inländische Wirtschaft und deren Arbeitnehmer schützen wollen oder nicht. Der Knackpunkt dieses Beitrittsgesetzes ist das Zuschlagskriterium «Preisniveau». Das hier vom Zürcher Regierungsrat vorgeschlagene Gesetz kennt dieses Zuschlagskriterium nicht. Beim Bund und in vielen anderen Kantonen kennt man dieses aber sehr wohl. Bei Beschaffungen soll den ausländischen Anbietern ihr tieferes Lohnniveau aufgerechnet werden. Es setzte sich das Bewusstsein durch, dass der Preis wichtiges Zuschlagskriterium bleibt, auch nach dem Paradigmawechsel hin zu Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Die Zuschlagskriterien zu Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind unbestritten. Sie sind jedoch nicht plötzlich neue Kriterien, nein, sie sind längst bekannt im Inland wie im Ausland. Das ist für mich «sünneliklar». Wir von der SVP wünschen uns nun, dass eine Kann-Formulierung im Gesetz erfasst wird. Die Vergabestellen des Kantons und der Zürcher Gemeinden sollen das Zuschlagskriterium «Preisniveau» zusätzlich erfassen dürfen, dann, wenn es ihnen wesentlich erscheint. Es wird spannend bei der entsprechenden Abstimmung nachher.

Ich bin noch nicht fertig: Wir hatten kürzlich eine Legislaturreise in der STGK-Kommission und wir besuchten den Grossen Rat des Kantons Aargau. Wir kamen in eine Diskussion zum IVöB. Erstaunliches erfuhr ich dort: Die Kommission im Kanton Aargau sendete das Gesetz einstimmig dem Regierungsrat zurück, weil es die beiden Kriterien «Preisniveau Zuschlag» und «Verlässlichkeit des Preises» nicht erfasst hatte. Einstimmig. Der Regierungsrat musste über die Bücher und führte das ein. Und der Kanton Aargau hat im IVöB beide Kriterien eingeführt. Bei uns im Kanton Zürich, in der STGK – schauen Sie nach in der Medienmitteilung – stimmte einzig SVP mit vier Gegenstimmen gegen dieses Gesetz. Alle anderen Parteien stimmen zu, obwohl das Preisniveau-Kriterium nicht drin ist und die inländische Wirtschaft nicht geschützt werden soll. Gut, sei's so.

Ich habe noch einen letzten Punkt: Vor zwei Jahren hätte man sich im Traum nicht vorstellen können, dass wir in der Schweiz plötzlich Versorgungsprobleme haben könnten. Es mangelt an Medikamenten. Es gibt plötzlich Schilder mit dem Text

«Lieferunterbruch» in den leeren Regalen unserer Detailhändler. Grund: Die sogenannten Just-in-Time-Lieferketten kennen globale Ausdehnung und wurden durch die Pandemie (*Corona-Pandemie*) unterbrochen. Und in der Schweiz fehlt die entsprechende inländische Produktionskapazität. Die Versorgung unseres Landes ist seit der Pandemie in Gefahr geraten. Angesichts dieser ernstesten Entwicklung ist eine Preisniveau-Klausel erst recht gerechtfertigt. Stützen wir unsere eigene Wirtschaft und stützen wir damit unsere Arbeitnehmer. Bei einem Nein zur Preisniveau-Klausel behalten wir uns von der SVP vor, das Gesetz abzulehnen. Der Antrag, das Zuschlagskriterium «Preisniveau» ins Gesetz aufzunehmen, ist für uns ein Knackpunkt. Aus Sicht der SVP stehen Sie alle auf dem Prüfstand bei dieser Abstimmung.

Sibylle Marti (SP, Zürich): Die SP will, dass der Kanton Zürich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen beitrifft. Wir begrüßen den sogenannten Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungswesen, weg von der Fixierung auf den Preis, auf das günstigste Angebot, hin zu Kriterien der Qualität und der Nachhaltigkeit, und zwar einer Nachhaltigkeit in einem umfassenden Sinne, einer Nachhaltigkeit, die soziale, ökologische und wirtschaftliche Aspekte gleichermassen umfasst und berücksichtigt. Zur sozialen Nachhaltigkeit gehören insbesondere Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Zur ökologischen Nachhaltigkeit zählen unter anderem Umweltverträglichkeit sowie Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz. Für diese Kriterien, die mit dem neuen Beschaffungswesen endlich mehr Gewicht erhalten als rein finanzielle Aspekte setzt sich die SP schon seit langem ein. Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ist deshalb in unserem Sinne.

Ein Beitrittsgesetz zu einem Konkordat ist für ein Parlament keine sehr dankbare Aufgabe. Zu dem, um was es materiell bei dieser Vorlage eigentlich geht, nämlich dem Inhalt der Vereinbarung, können wir nichts sagen. Wir können dem Konkordat nur beitreten oder nicht beitreten und am Rande über einige formelle Dinge, die den Beitritt zum Konkordat betreffen, bestimmen. Da für die SP der Paradigmenwechsel hin zu mehr Qualität und Nachhaltigkeit statt einer einseitigen Fixierung auf den Preis, den die interkantonale Vereinbarung analog zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vollzieht, richtig und wichtig ist und weil wir wollen, dass der Kanton Zürich Teil dieses Konkordates wird, werden wir dem Beitrittsgesetz zustimmen, unabhängig davon, wie die Abstimmungen zu den einzelnen Anträgen herauskommen werden. Wir treten auf die Vorlage ein.

Fabian Müller (FDP, Rüslikon): Die heutige Debatte markiert den vorläufigen Endpunkt eines langen und auch ein bisschen beschwerlichen Weges hin zu einer Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens in der Schweiz, eines Bereichs also, der für die öffentliche Hand – Bund, Kantone, Gemeinden und auch öffentliche Anstalten – wie auch für die anbietenden Unternehmen von allergrösster Wichtigkeit ist. Den Prozess angestossen hatte die Revision des WTO-

Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vor mittlerweile gut zehn Jahren. Beschwerlich ist es geblieben, weil im Zuge dessen nicht nur das Beschaffungsrecht des Bundes, sondern in einer Art Parallelberatung auch die 26 teils kontrastierenden oder jedenfalls nicht deckungsgleichen kantonalen Erlasse und Bestimmungen angepasst und harmonisiert werden sollten.

Nach zähem Ringen war ein erster Schritt getan. Die eidgenössischen Räte haben ein entsprechendes Bundesgesetz verabschiedet, ohne Gegenstimmen, mit nur zwei Enthaltungen, während die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, die sogenannte BPUK, die Vorarbeit für die Kantone und die vorliegende Vereinbarung aufgenommen hatte. Unglücklich ist dabei, dass die angestrebte Vereinheitlichung bereits in einem frühen Stadium zu bröckeln angefangen hatte, und zwar, indem zwei wesentliche Bestandteile des Bundesgesetzes aus der Interkantonalen Vereinbarung herausgekippt beziehungsweise gar nicht erst aufgenommen wurden; wir werden bei der Behandlung der Anträge in ein paar Minuten noch die Gelegenheit haben, uns darüber zu unterhalten. Die BPUK hatte die konsequente Harmonisierung also geopfert – in wessen Namen ist bis heute nicht ganz klar – und somit in Kauf genommen, dass nun halt doch wieder auf tieferem Niveau zwar ein Flickenteppich entsteht, erst mal zwischen Bund und Kantonen und später auch zwischen den Kantonen, deren Parlamente sich natürlich vor dieser Ausgangslage ihrerseits die Freiheit nehmen, von der Vorlage der interkantonalen Vereinbarung abzuweichen. Die Übung «aus 27 mach eins» hatte also von vorherein eine ärgerliche Schlagseite bekommen. Der Anspruch, dass die Kantone gänzlich auf eine materielle Rechtsetzung würden verzichten wollen, konnte nicht ganz eingelöst werden.

Derweil darf aber festgestellt werden, dass immerhin eine weitgehende Harmonisierung gelungen ist. Das ist erfreulich für die Vergabestellen. Es erleichtert die Rechtsprechung. Vor allem ist es aber eine längst fällige Vereinfachung für die Unternehmen, insbesondere die KMU, die sich unter Umständen keine spezialisierten Units für die Launen des Föderalismus leisten können und die es nunmehr leichter haben dürften, sich im föderalen Dickicht des öffentlichen Beschaffungswesens zurechtzufinden. Darüber hinaus bringt die Vereinbarung doch einige wichtige Erneuerungen oder auch den berühmten angekündigten Paradigmenwechsel mit sich. So wird die Qualität künftig stärker gewichtet. Sie wird zum Pflichtkriterium nebst dem Preis und somit wird nicht mehr zwangsläufig das wirtschaftlich günstigste, sondern dass in einem weiteren Sinn eben vorteilhafteste Angebot obsiegen, was für die öffentliche Hand und unsere qualitätsbewussten Unternehmungen sicher Good News ist. Es gibt auch neue Instrumente, zum Beispiel die elektronische Auktion oder den sogenannten Dialog für komplexe Aufträge. Sie werden ihre Tauglichkeit noch unter Beweis stellen müssen, zeigen aber einen Willen zur Flexibilisierung in der Vergabe. Neu sind auch gewisse vergabefremde Zuschlagskriterien als Kann-Formulierungen, wie beispielsweise Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende, was unter Umständen einem gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht, und natürlich die stärkere Gewichtung der Nachhaltigkeit in gleich mehreren Artikeln, auch dies werten wir als Fortschritt.

Es ist nun also am Kanton Zürich, mit dem Beitrittsgesetz einen Teil zur Harmonisierung beizutragen. Wir haben es gesehen, die Vorlage wurde auch in der STGK ausführlichst vorberaten. Es ist alles in allem eine sinnvolle Sache. Das Beschaffungswesen wird flexibler, nachhaltiger und besser auf die Bestimmung der anderen Kantone und des Bundes abgestimmt. Schade ist und bleibt, dass die Kantonsvertreter bei der Ausarbeitung der Vereinbarung zwei wichtige Punkte für das Gewerbe und seine Mitarbeitenden nicht aus dem einstimmig verabschiedeten Bundesgesetz übernommen hatten, und das werden wir mit unseren Anträgen für den Kanton Zürich zu korrigieren versuchen. Wir werden aber auf jeden Fall auf die Beratung zum Beitrittsgesetz zur IVöB eintreten.

Sonja Gehrig (GLP, Urdorf): Stellen Sie sich vor, Sie sind ein Unternehmen, das die öffentliche Hand als wichtige Kundschaft hat, zum Beispiel bieten Sie Uniformen an. Und stellen Sie sich vor, dass in jedem Kanton andere Regeln gelten, wie man offerieren muss. Dazu gehören unterschiedliche Fristen, unterschiedliche Begrifflichkeiten, unterschiedliche Vergabeprozesse und unterschiedliche Anforderungen an die Transparenz bei Ausschreibungen. Genau so ist es heute. Der Aufwand für Unternehmen ist enorm. Und deshalb ist es höchste Zeit, dass hier eine Harmonisierung stattfindet, noch besser: Das neue Vergaberecht ist nicht nur eine Harmonisierung zwischen den Kantonen, es ist auch eine weitestgehende Harmonisierung mit dem Bundesrecht. Auf der anderen Seite steht die öffentliche Hand und da ist es für viele Einkaufsverantwortliche eine mühsame Pflicht, eine solche Ausschreibung durchzuführen. Sie soll möglichst schlank und rasch über die Bühne gehen, muss aber juristisch korrekt sein. Und oft bleiben da leider auch Nachhaltigkeitskriterien auf der Strecke, und Abstriche in der Qualität werden in Kauf genommen. Mit dem neuen Vergaberecht ändert sich dies. Das Integrieren von Nachhaltigkeitskriterien in eine Ausschreibung bleibt nicht mehr länger eine Kür, sie wird zur Pflicht. Nachhaltigkeit ist neu ein Zweck einer Ausschreibung und nicht einfach nur ein «Nice-to-have».

Mit dieser Gesetzesvorlage sagen wir Kantone Ja zu einem harmonisierten Beschaffungsrecht, wir sagen aber auch Ja zu einer höheren Transparenz. So muss zukünftig beispielsweise die Gewichtung der Kriterien offengelegt werden oder das Preisouvert darf mit der Zwei-Couverts-Methode erst nach der Bewertung der anderen Kriterien geöffnet werden. Und wir sagen mit diesem neuen Gesetz auch Ja zu einem Paradigmenwechsel, bei dem nicht mehr der Preis, sondern die Qualität, Innovation und Nachhaltigkeit im Zentrum des Wettbewerbs stehen. Das Primat des Qualitätswettbewerbs soll anstelle des reinen Preiswettbewerbs gestärkt werden. Nachhaltigkeit wird zu mehr als nur einem Lippenbekenntnis. Nicht einfach nur das günstigste Angebot muss geprüft werden, sondern Kanton, Städte und Gemeinden müssen auch ökologische und soziale Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Neu ist Nachhaltigkeit mit Artikel 2a auch ein Zweck einer Beschaffung und mit Artikel 12 Absatz 2 wird eine neue rechtliche Grundlage für die Einforderung von sozialen Nachhaltigkeitskriterien gelegt, also beispielsweise für die Produktion im Ausland, wie Arbeitsbedingungen oder Arbeitssicherheit.

Und mit Artikel 29 sind Auftraggeber explizit aufgefordert, neben der Nachhaltigkeit auch leistungsbezogene Zuschlagskriterien, wie Lebenszykluskosten oder Innovationsgehalt, zu prüfen. Dazu sind auch Dialogverfahren, also vertiefte Vorab-Marktabklärungen mit potenziellen Anbietenden möglich. Der Qualitätswettbewerb anstelle des Preiswettbewerbs ist ein wichtiger Grundstein, um innovative Lösungen zu stärken.

Falsch wäre es allerdings, diese Modernisierung mit einer nicht liberalen Korrektur des Preisniveaus wieder zu schwächen, wie es die FDP, SVP und Mitte verlangen. Ein solcher Markteingriff ist wie eine Faust aufs Auge des Qualitäts- und Nachhaltigkeitswettbewerbs und er wäre marktverzerrend, protektionistisch und innovationshemmend, also gerade das Gegenteil von liberal. Die Grünliberalen möchten mit einem modernen Vergaberecht nach vorne blicken und nicht wieder in die preisorientierte Beschaffung der 80er- und 90er-Jahre zurückfallen, wie es die rechte Ratsseite fordert. Als öffentliche Hand können wir über die eigene Nachfrage den Markt beeinflussen, und wir Grünliberalen möchten dies durch Stärkung der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation tun. Dies kommt auch den Unternehmen zugute und positioniert sie gut im internationalen Markt. Das neue Vergaberecht unterstützt Bestrebungen zur effizienten Ressourcennutzung, zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der sozialen Verantwortung in der Lieferkette. Im internationalen Vergleich ist es längst überfällig. Wir Grünliberale sagen Ja zum IVöB und damit ja zum Paradigmenwechsel in der nachhaltigen Beschaffung und treten ein.

Urs Dietschi (Grüne, Lindau): Mit dem neuen IVöB, mit dem Beitritt zum Konkordat der öffentlichen Beschaffung steigen wir auf eine neue Ebene auf. Die Gesetzesvorlage wird bei öffentlichen Auftragsvergaben die Qualität, die Nachhaltigkeit ökologischer gestalten, die Möglichkeiten werden besser. Die schweizweite Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts soll auch im Kanton Zürich eingeführt werden. Mit einigen Anpassungen wird die Vorlage heute sicher angenommen und wir stehen so gut da. Die öffentliche Hand hat klare Kriterien und ist nicht mehr dem Markt derart ausgeliefert wie bisher. Es sind schweizweit ähnliche Kriterien da. Die Möglichkeiten, sich hier im Kanton selber zu verwirklichen, sind relativ schmal. Wir nutzen die Möglichkeiten, sie zu verbessern.

Jean-Philippe Pinto (Die Mitte, Volketswil): Das öffentliche Beschaffungsrecht regelt ein wichtiges Segment der Schweizer Volkswirtschaft. Seine Grundlagen finden sich im Wesentlichen im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, General Procurement Agreement, kurz GPA, im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB. Auslöser für die Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung bildete die Revision des GPA, welche 2012 abgeschlossen wurde. Damit die Schweiz an den Neuerungen, die sich aus dem GPA 2012 ergeben, sowie an den neuen Märkten partizipieren kann, muss sie zuerst das nationale Recht anpassen. Für den Beitritt der Schweiz zum revidierten GPA

wurden deshalb Anpassungen im nationalen Recht erforderlich. Die zu diesem Zweck eingeleiteten parallelen Revisionen beim Bund und den Kantonen wurden dazu genutzt, die auf den beiden Staatsebenen bestehenden Beschaffungsordnungen einander inhaltlich, soweit möglich, anzugleichen, Stichwort «Harmonisierung», was einem langjährigen Bedürfnis der Wirtschaft entspricht und Erleichterungen sowohl für die Anbietenden als auch die Auftraggeber bewirkt. Am 15. November 2019 hat das zuständige interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen die revidierte IVöB 2019 einstimmig verabschiedet. Inzwischen laufen die Beitrittsverfahren in allen Kantonen. Die einzelnen Kantone können dem vorgelegten Text des IVöB 2019 entweder zustimmen oder diesen ablehnen. Ein Beitritt unter Vorbehalt ist nicht möglich.

In allgemeiner Hinsicht lässt sich zunächst feststellen, dass die IVöB 2019 keine grundlegende Änderung des öffentlichen Beschaffungswesens zur Folge hat. Ob schon zahlreiche Einzelheiten des Verfahrens angepasst werden, bleiben das Beschaffungsverfahren, die Verfahrensarten sowie auch die Schwellenwerte mit Ausnahmen grundsätzlich unverändert. Mit dem neuen Beschaffungsrecht sollen der Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeitsanliegen und die Berücksichtigung innovativer Lösungen insgesamt gestärkt werden. Es sollen nicht nur wirtschaftliche, sondern ausdrücklich auch der volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Einsatz der öffentlichen Mittel verlangt werden. Damit sollen künftig alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit erfasst werden. Diese Ergänzung trägt dem erhöhten gesellschaftlichen Bewusstsein in Richtung eines nachhaltigen Handelns von den dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellten Auftraggebern Rechnung. Dadurch werden insbesondere auch die Schweizer KMU bei Beschaffungen der öffentlichen Hand vermehrt punkten können.

Die Mitte ist mit der Stossrichtung grundsätzlich einverstanden und verschliesst sich diesen Entwicklungen nicht. Die Mitte wäre aber sehr froh, wenn sich alle Vertragsstaaten, auch unsere wichtigsten Handelspartner, insbesondere die EU, an die GPA halten würden. Dies ist häufig in der Realität nicht der Fall. Schweizer Firmen werden im Ausland häufig diskriminiert. Die Schweiz ist diesbezüglich natürlich ein Musterknabe und setzt alles korrekt um, nach unserem Geschmack viel zu korrekt. Es ist aus unserer Sicht daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Zuschlagskriterien «Preisniveau» und «Verlässlichkeit des Preises» nicht im Rahmen des IVöB 2019 angewendet werden können. Wir sind der Meinung, dass hier eine Restkompetenz der Kantone gegeben ist. Hierzu gibt es auch mehrere Gutachten. Der Kanton Zürich soll daher diese Zuschlagskriterien aufnehmen. Die Mitte unterstützt die Minderheitsanträge der SVP und FDP, lehnt sämtliche anderen Minderheitsanträge ab und folgt ansonsten dem Antrag des Regierungsrates. Wir werden auf die Vorlage für ein Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB, eintreten und zustimmen. Besten Dank.

Walter Meier (EVP, Uster): Auslöser der IVöB -Totalrevision war die Revision des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen. Die EVP unterstützt die Totalrevision. Es liegen vier Minderheitsanträge vor: Die IVöB

soll auch auf die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen Anwendung finden. Da diese Bestimmungen nur auf die Anschaffungen der BVK (*Versicherungskasse für das Staatspersonal*) Anwendung finden würde, aber nicht auf die Anlagen, welche die BVK tätigt, bringt eine solche Bestimmung nichts. Die EVP unterstützt diesen Antrag nicht. Der Antrag «Transparenz in der Lieferkette» war bei uns umstritten. Wir lehnen auch diesen Minderheitsantrag ab, da wir vermuten, dass dieses Zuschlagskriterium einen grossen administrativen Aufwand verursachen würde, ohne einen entsprechenden Mehrwert zu generieren.

Lange Debatten wurden um die Minderheitsanträge «Unterschiedliche Preisniveaus» und «Verlässlichkeit des Preises» geführt. Die EVP unterstützt beide Anträge nicht, dies aus folgenden Gründen: Die Teile eines Produkts respektive einer Leistung verschiedenen Produktionsländern zuzuordnen, das entsprechende Preisniveau auf Schweizer Preisniveau anzupassen, scheint uns schwierig und könnte langwierige Rechtsverfahren nach sich ziehen. Der Zuschlag aber muss möglichst ohne Rechtsverfahren über die Bühne. Das Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» braucht es nicht, weil mit Artikel 29 IVöB Dumping-Angebote ausgeschlossen werden können. Die EVP begrüsst das Gesetz und lehnt die Minderheitsanträge ab.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Die Alternative Liste anerkennt den Anpassungsbedarf des Beschaffungswesens im Kanton Zürich. Sowohl das revidierte WTO-Abkommen wie auch das neue Bundesgesetz über das Beschaffungswesen, das sogenannte BöB, sind die Auslöser dazu beziehungsweise fliessen hier ein. Wir finden es begrüssenswert, dass somit eine Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen stattfindet. Wir werden daher auf die Vorlage eintreten. Dennoch stelle ich gerne ein paar allgemeine Bemerkungen ins Zentrum, die mit der Vorgeschichte dieser interkantonalen Vereinbarung zu tun haben:

Der politische Gestaltungsspielraum der Kantone wird erheblich durch interkantonale Vereinbarungen eingeschränkt. So regelt die Submissionsverordnung in diesem Falle nun zukünftig nur noch prozessuale und Zuständigkeitsfragen. Daran lässt sich ablesen, dass Konkordate äusserst undemokratisch sind, da sie den einzelnen Parlamenten die Gestaltungsmacht entziehen. Streng genommen können wir nur zustimmen oder ablehnen, auch wenn nun einzelne Anträge gestellt wurden. Für die AL ist das eine bedenkliche Entwicklung. Sie hat deshalb einen Antrag eingebracht, dass der Kantonsrat jeweils bei Änderungen der Submissionsverordnung mitreden kann. Positiv wertet die AL hingegen an der neuen interkantonalen Vereinbarung, dass sich die Zuschlagskriterien nicht mehr einzig nach dem wirtschaftlich günstigsten Angebot richten, sondern auch qualitative Aspekte neben dem Preis berücksichtigt werden können. Dieser grössere Spielraum für ökologische und soziale Aspekte liegt der AL sehr am Herzen und ist in der aktuellen Situation angesichts des Klimawandels und der sozialen Herausforderungen auch ein Gebot der Stunde.

Ein grosser Wermutstropfen ist jedoch die unhaltbare Differenz zwischen dem BöB und dem revidierten IVöB im Bereich der Einhaltung der Arbeitsschutzbe-

stimmungen. Diese Abweichung ist umso unverständlicher, als der Bund sein Beschaffungswesen kürzlich revidiert hat. Dort ist es den Gewerkschaften zusammen mit dem Gewerbe gelungen, das Leistungsortsprinzip anstelle des Herkunftsortsprinzips zur Bestimmung der massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen festzulegen. Für die AL ist es deshalb nicht nachvollziehbar, dass bei der Revision der IVöB weiterhin auf das Herkunftsortsprinzip gesetzt wird. Dabei wurde in der Parlamentsdebatte zum BöB explizit darauf hingewiesen, dass die Verankerung des Leistungsortsprinzips auch eine Aufgabe der Kantone in der Revision der Interkantonalen Vereinbarung sei. Deshalb finden wir nun unter den vorliegenden Anträgen Versuche, dies auszugleichen. Wir werden sie wohl gar nicht richtig umsetzen können, nämlich zum Beispiel denjenigen zum Preisniveau. Letztlich werden Gerichte darüber entscheiden, und das ist für uns als Parlament unbefriedigend. Hier muss also festgehalten werden, dass die Kantone trotz politischem Auftrag sich in diesem zentralen Punkt über den Harmonisierungsauftrag hinweggesetzt haben. Das ist nicht gut. Umso wichtiger, nämlich eminent wichtig, wird in dieser Situation die politische Bedeutung der Verordnung, weil der Kantonsrat auf Gesetzesebene letztlich keinen grossen Handlungsspielraum hat. Hier wären aus Sicht der AL folgende Themen bei der Umsetzung überaus wichtig, auch wenn sie wohl nicht erreicht werden können: Die Subunternehmer-Kette sollte maximal auf ein Subunternehmen beschränkt werden, das die Leistung mit überwiegend eigenem Personal erbringen muss. Dann wäre für uns zentral, dass der GAV-Nachweis (*Gesamtarbeitsvertrag*) genau geprüft werden muss. Dies wird bis heute nicht gemacht. Zudem müsste auch überprüft werden, ob die Gleichstellung gewährleistet wird, auch das fehlt bis anhin. Und natürlich braucht es griffige Regeln gegenüber Lohndumping. Es braucht gleich lange Spiesse im Submissionswettbewerb für diejenigen Arbeitnehmenden und Gewerbetreibenden, die sich gegen Lohndumping einsetzen wollen. Die AL weiss, dass das in diesem Rahmen, der uns vorliegt, schwierig zu erreichen sein wird. Die Forderungen bleiben nichtsdestotrotz wichtig, und wir werden uns als Partei weiter dafür einsetzen. Die Situation bleibt also anspruchsvoll trotz der erwähnten Verbesserungen bei der ökologischen Gewichtung der qualitativen Kriterien und bei den sozialen Aspekten. Wir treten auf die Vorlage ein, in der Hoffnung, dass in der Verordnung nachgebessert werden kann und das Parlament bei künftigen Änderungen mitreden wird. Besten Dank.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Zuerst meine Interessenbindung: Ich bin Mitglied des Vorstandes des kantonalen Gewerbe- und KMU-Verbandes und Mitarbeiter des Schweizerischen Gewerbeverbandes und möchte zwei, drei Worte noch aus Sicht des Gewerbes hier anbringen. Wir vom Schweizerischen Gewerbeverband waren seit Beginn der Vernehmlassung im Jahre 2015 involviert in die Entwicklung des Bundesrechtes. Das Bundesgesetz ist bereits seit zwei Jahren mit der entsprechenden Verordnung in Kraft und bereits laufen erste Umfragen über die KMU-Freundlichkeit des Bundesgesetzes. Wir hoffen hier natürlich auf ein positives Echo. Der grosse Vorteil dieser neuen – ja, sagen wir – Entwicklung im Beschaffungswesen in der Schweiz ist deren Harmonisierung oder weitestgehende

Harmonisierung. Das führt dazu, dass eine Firma, ein KMU, das sich gesamtschweizerisch um Aufträge bemüht, nicht mehr bei jedem Kanton und beim Bund grundsätzlich andere Regeln beachten muss, sondern es gibt einen mehr oder weniger einheitlichen Rechtsrahmen. Diese Harmonisierung ist ein zentraler Bestandteil, der die Betriebe entlastet.

Das Zweite ist gesagt worden, die Qualitätskriterien: Die Qualitätskriterien, davon bin ich überzeugt, werden für die KMU ein Ansporn sein. Nehmen wir zum Beispiel das Lehrlingskriterium. Wir haben heute zwar Fachkräftemangel und tendenziell zu wenig Lernende auf die offenen Lehrstellen, aber das wird sich in den nächsten zehn, fünfzehn Jahren ändern. Das wird sich ändern und wir werden uns bei den Firmen wieder um zusätzliche Lehrstellen bemühen müssen. Und deshalb sind solche Kriterien, mittel- und langfristig gedacht, eben sehr, sehr wichtig. Zur Frage der Transparenz in der Lieferkette: Das ist sicher gut gemeint, aber für ein KMU in der Praxis kann das sehr, sehr schwierig umzusetzen sein. Und dann noch zur Frage des Preisniveaus und der Verlässlichkeit des Preises: Das hat natürlich innerhalb des Schweizerischen, aber auch des Kantonalen Gewerbeverbandes zu grossen Diskussionen geführt. Man muss hier aber sagen: Es sind Kann-Vorschriften. Es sind Kann-Vorschriften und eine Indexierung ist insofern wichtig, um auch wirklich gleich lange Spiesse zu kriegen. Und in Bezug auf die Verlässlichkeit des Preises – auch hier haben wir eine Kann-Vorschrift – haben wir ja gewisse Erfahrungen im Kanton Tessin. Und diese Erfahrungen sind sogar gerichtlich gestützt worden. Also in diesem Sinne können wir uns getrost darauf einlassen, diese beiden Minderheitsanträge, die auch von der SVP unterstützt werden, hier zu unterstützen und in diesem Sinne das kantonale Recht erweitern. Besten Dank.

Regierungsrat Martin Neukom: Die Beschaffung und das Beschaffungswesen haben verschiedene Zwecke. Der ganz offensichtliche Zweck besteht darin, die Produkte und Dienstleistungen für den Kanton zu beschaffen – zu günstigen Preisen. Es hat aber auch den weiteren Zweck, Korruption und «Vetterliwirtschaft» wirksam zu verhindern und den Wettbewerb zu fördern. Weiter können mit dem Beschaffungswesen noch weitere Ziele verfolgt werden. Das sind soziale Kriterien, volkswirtschaftliche Ziele, Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Ein Kriterium, welches schon häufig genannt wurde, ist zum Beispiel das Lehrlingskriterium. Der Kanton kann mit seinen Vergaben Lehrlingsbetriebe etwas bevorzugen und deshalb vergabefremde Kriterien ebenfalls berücksichtigt. Es wurde bereits vom SVP-Sprecher gesagt, es ist ein wichtiges Gesetz, ich stimme hier zu; wichtig auch darum, weil das Beschaffungsvolumen, um das es hier geht, sehr gross ist. Wir sprechen von 1300 Millionen Franken pro Jahr, das ist das Beschaffungsvolumen des Kantons Zürich. Das variiert natürlich. Dazu kommen noch die Beschaffungen der Gemeinden. Nun, der Kantonsrat entscheidet heute, ob der Kanton Zürich dem revidierten IVöB beitreten soll. Das IVöB ist die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und es ist nicht ein neues Konkordat. Es ist aber ein grundsätzlich komplett überarbeitetes und aktualisier-

tes Konkordat. Ziel des IVöB ist es, die Nachhaltigkeit zu stärken, den Qualitätswettbewerb zu stärken. Es ist eine grundsätzliche Modernisierung und – das wurde auch schon gesagt – ganz, ganz relevant ist natürlich die Harmonisierung. Im Bereich des IVöB wird sehr häufig vom Paradigmenwechsel gesprochen. Paradigmenwechsel, das heisst, dass es nicht mehr rein um den Preis gehen soll. Das war natürlich auch bisher nicht so, aber man will vor allem das Qualitätskriterium erhöhen und stärken. Das heisst, dass bei Ausschreibungen die Qualität neu ein zwingendes Kriterium ist. Weiter wurde auch die Transparenz verbessert, indem beispielsweise die Gewichtung der einzelnen Kriterien publiziert werden muss. Dann zur Nachhaltigkeit: Nachhaltigkeit kann neu berücksichtigt werden bei den Zuschlagskriterien, bei den Teilnahmebedingungen, aber auch bei den Eignungskriterien. Und im Grundsatz haben die Vergabestellen einfach mehr Spielraum, einen grösseren Spielraum, um Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Persönlich glaube ich, dass dies, das Beschaffungswesen, ein grosser und starker Hebel für den Kanton und die Gemeinden ist, um im Bereich Klimaschutz etwas zu erreichen, denn Kanton und Gemeinden können ihr Beschaffungswesen nutzen, um Innovationen zu fördern, um ökologische Innovationen zu fördern. Sie können «Early Mover» sein und sehr schnell, direkt schon in neue innovativen Technologien investieren, auch dann, wenn sie vielleicht noch etwas teurer sind als die Konkurrenz, um ganz gezielt diese Innovation zu fördern und den Markteintritt so zu erreichen.

Zur Harmonisierung: Die Harmonisierung nützt allen Anbietern enorm. Sonja Gehrig hat das aufgezeigt. Es ist so, heute müssen sich Anbieter, welche in verschiedenen Kantonen anbieten müssen, mit sehr unterschiedlichen Bedingungen herumschlagen. Eine Harmonisierung nützt. Die Harmonisierung findet neu sogar auf drei Staatsebenen statt, das heisst Kanton und Gemeinden, aber auch der Bund. Harmonisierung hat aber auch einen Nachteil: Harmonisierung bedeutet ganz klar, dass wir im Kanton Zürich weniger Gestaltungsspielraum haben. Das ist klar, das sind zwei Seiten der gleichen Medaille. Das ist leider einfach so bei einem Konkordat, dass man als Kanton logischerweise weniger Gestaltungsspielraum hat. Aber es lohnt sich, weil die Harmonisierung für das Gewerbe einen grossen, grossen Vorteil bringt und eine grosse Erleichterung ist.

Jetzt ist aber Vorsicht geboten bei all diesen unterschiedlichen Kriterien. Es ist Vorsicht geboten mit diesen zusätzlichen Kriterien im Beschaffungswesen. Denn all diese nicht wirtschaftlichen Beschaffungskriterien bergen die Gefahr, dass protektionistische Praktiken in der Vergabep Praxis Eingang finden, und das im Kleid von legitimierten, von ganz legitimen Zielen. Beispielsweise können Sie sagen, Sie definieren eine maximale Fahrdistanz, oder Sie haben Fahrdistanz als ökologisches Kriterium. Das kann natürlich dazu dienen, Protektionismus zu betreiben und dafür zu sorgen, dass nur die lokalen Anbieter bevorzugt werden. Was ist das Problem mit Protektionismus? Ich denke, das ist eine wichtige Diskussion. Wir haben es heute von ganz unterschiedlicher Seite gehört, Protektionismus ist verlockend. Wer will nicht schon etwas für das eigene Gewerbe tun, und teilweise ist es ja auch so, dass wir es mit Marktwirtschaft und Wettbewerb in unserer Gesellschaft etwas übertreiben. Also warum nicht etwas Protektionismus betreiben und

dem eigenen Gewerbe nützen? Aus meiner Sicht sprechen drei gewichtige Gründe dagegen: Der erste Grund ist, dass Protektionismus die Anzahl Marktteilnehmende verkleinert. Und je kleiner die Zahl der Marktteilnehmer ist, desto mehr werden Kartelle begünstigt. Zweitens: Durch Protektionismus entstehen höhere Kosten für den Staat, weil er mehr bezahlt, um Produkte und Dienstleistungen zu erwerben. Drittens: In einer Welt, in der jedes Land und jede Region ihre eigene Wirtschaft schützt, nützt das immer der lokalen Wirtschaft. Aber für die Exportwirtschaft ist es ein Nachteil. Das heisst: Wenn andere Länder und andere Regionen auch protektionistisch sind und ihr lokales Gewerbe berücksichtigen, ist das auch für das Schweizer Gewerbe ein Nachteil, wenn es nicht in diese Regionen exportieren kann. Deshalb ist die Frage bezüglich Protektionismus aus meiner Sicht sehr, sehr zentral, wir sollten nicht in diese Falle tappen; das ist bei den Minderheitsanträgen zu berücksichtigen.

Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Besten Dank.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 2 wird aufgehoben.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheit Sonja Gehrig, Isabel Bartal, Urs Dietschi, Davide Loss (in Vertretung von Michèle Dünnki-Bättig), Karin Joss, Thomas Schweizer (in Vertretung von Silvia Rigoni), Sibylle Marti (in Vertretung von Nicola Yuste):

§ 2. Geltungsbereich

Die Interkantonale Vereinbarung findet entgegen den Ausnahmen in Art. 10 Abs. 1 lit. g IVöB auch Anwendung auf öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen des Kantons und der Gemeinden.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Präsident der STGK: Ich erlaube mir, zuhanden der Materialien zu Paragraf 2 noch kurz zu sprechen, bevor wir zum Minderheitsantrag Sonja Gehrig kommen. Zum Paragraf 2: Die IVöB sieht in Artikel 10 betreffend Geltungsbereich der Vereinbarung Ausnahmen vor. Entsprechend soll die IVöB unter anderem keine Anwendung auf Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration finden. Dieser Ausnahme hat der Regierungsrat allerdings widersprochen und sieht selbst eine Ausnahme von der Ausnahme vor, indem er in Paragraf 2 die IVöB auch für Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration vorsieht. Die Kommission konnte nicht nachvollziehen, weshalb der Regierungs-

rat trotz breiter Kritik von verschiedenen Akteuren den Geltungsbereich ausweiten und gemeinnützigen Organisationen unnötigerweise ihre Arbeit erschweren möchte. Daher beantragt die Kommission hier einstimmig eine entsprechende Änderung.

Nun zum Minderheitsantrag Sonja Gehrig unter Paragraf 2: Mit einem neuen Paragrafen 2 möchte eine Minderheit, dass die IVöB in Zürich auch Anwendung auf öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen des Kantons und der Gemeinden findet. Betroffen wären diese allerdings lediglich im Bereich ihrer administrativen Beschaffungen, nicht bei ihren Finanzgeschäften. Die Minderheit ist der Ansicht, dass Vorsorgeeinrichtungen grosse Ähnlichkeiten zu anderen staatsnahen Betrieben aufweisen und deshalb auch im administrativen Bereich zu Transparenz angehalten werden sollen.

Die Kommissionsmehrheit möchte auch in diesem Punkt keine Ausnahme von der Ausnahme einführen, und namens der Kommission beantrage ich Ihnen daher, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Sonja Gehrig (GLP, Urdorf): Ja, es ist jetzt ein bisschen verwirrend, weil es zwei ganz unterschiedliche Punkte unter diesem Paragrafen 2 sind, wie es auch der Kommissionspräsident ausgeführt hat. Und weil er über beide gesprochen hat, würde ich jetzt vorschlagen, dass ich auch über beide spreche und nicht nur über den Minderheitsantrag. Erstens geht es darum, dass die Anwendung des IVöB nicht für Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration gilt. Eine Ausnahme von der Ausnahme ist hier nicht sinnvoll. Aufträge der Arbeitsintegration sollen, wie in Artikel 10e des IVöB vorgesehen, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden können; dies auch, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und weil der Kanton Zürich bislang der einzige Kanton wäre, der eine solche Ausschreibepflicht hätte. Die STGK möchte die Ausschreibung von sozialen Dienstleistungen als Möglichkeit statt als Pflicht verankern. Auch die Städte Zürich und Winterthur wünschen dies so. Ein Deutschkurs kann also ausgeschrieben werden, diese Möglichkeit besteht. Bei Integrationsmassnahmen, wie das Begleiten von Menschen, macht eine Ausschreibung hingegen weniger Sinn. Der Antrag war in der Kommission nicht bestritten.

So, nun zum Minderheitsantrag, das ist eben auch unter Paragraf 2 subsumiert. Es gibt ganz viele Buchstaben mit materiell unterschiedlichen Inhalten. Der GLP-Minderheitsantrag möchte, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen nicht vom öffentlichen Vergaberecht ausgenommen, sondern diesem unterstellt sein sollen. Dies betrifft insbesondere die kantonale Vorsorgeeinrichtung BVK oder die Pensionskasse der Stadt Zürich. Dass die Kantone über diese Möglichkeit frei entscheiden dürfen, hat die BPUK, also die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz bei der Vorbereitung des IVöB beschlossen. Es gibt ja einzelne Punkte, wo die Kantone entscheiden dürfen, ob sie das so oder so umsetzen wollen, und dies ist einer dieser Punkte. Weshalb macht es Sinn, auch die Vorsorgeeinrichtungen diesem Gesetz zu unterstellen? Indem sie Vorsorgegelder von staatlichen Angestellten verwalten, sollen sie auch Transparenz und weitere Kriterien beachten müssen, denn das öffentliche Vergaberecht stellt höhere Anforderungen

an die Transparenz und Nachhaltigkeit beim eigenen Einkauf. Gemeint sind hier Dienstleistungen und Güter für den eigenen Gebrauch, also, wenn eine Vorsorgeeinrichtung zum Beispiel Papier oder Möbel einkauft. Hingegen hätte es keine Geltung für das Kerngeschäft der Vorsorgeeinrichtungen, also das Anlagegeschäft, das Asset-Management oder Investitionen in Immobilien und so weiter. Diese wären vom Minderheitsantrag nicht betroffen. Andere Kantone haben öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen des Kantons und der Gemeinden auch dem IVöB unterstellt. Auch die SBB und die Post unterstehen zum Beispiel dem öffentlichen Vergaberecht. Ja, schliesslich ist es auch unser Nachbarkanton, der dort dieses Kriterium auf Antrag der Grünen in den Rat gebracht und dort mehrheitsfähig gemacht hat. Also die Grünen haben diesen Antrag dort mehrheitsfähig gebracht und der Grosse Rat im Aargau hat gerade zum Beispiel mit 100 zu 36 Stimmen diesem Antrag zugestimmt. Wir möchten auch, dass der Geltungsbereich auf die Vorsorgeeinrichtungen ausgedehnt wird, und beantragen Ihnen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Diego Bonato (SVP, Aesch): Ich spreche zum Minderheitsantrag der GLP betreffend die Berücksichtigung der Vorsorgeeinrichtungen. Darüber, dass man im Gesetz den Paragraphen 2 streichen soll, war sich die Kommission ja einstimmig einig, wir müssen das nicht noch weiter diskutieren.

Dass die Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen explizit die Vorsorgeeinrichtungen ausschliesst, hat meines Erachtens gute Gründe. Die Vorsorgeeinrichtungen haben keine bedeutenden Ausgaben, die unter eine Submissionsverordnung zu stellen sind. Die grösste Zürcher Vorsorgeeinrichtung, die BVK, kenne ich zufällig recht gut, bin ich doch als Angestellter der Kantonspolizei ein Destinatär diese Vorsorgeeinrichtung. Und ich war gar Ermittler in der Abteilung Wirtschaftskriminalität bei den Ermittlungen gegen einen Mitarbeiter der BVK (*gemeint ist der frühere Anlagechef der BVK*), der zum bekannten Skandal führte und der wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung auch verurteilt wurde. Das ist meines Erachtens aber kein Interessenkonflikt. Beruhigen Sie sich sogleich, Sie werden von mir keinerlei Insides betreffend den ungetreuen Geschäftsvorfall erfahren. Nein, das alles ist ein Vorteil, um diesen Antrag gut beleuchten zu können. Die BVK, als mit Abstand grösste Vorsorgeeinrichtung in unserem Kanton, hat in erster Linie Personalaufwand. Das ist nicht Bestandteil des öffentlichen Beschaffungswesens. Und dieses Personal muss schauen, dass die gesetzlichen Anlagerichtlinien für Vorsorgeeinrichtungen eingehalten werden. Diese gesetzlichen Anlagerichtlinien sind sehr streng und sehr detailliert ausformuliert. Es braucht nicht noch Beschaffungsrichtlinien im engeren Sinne. Die SVP/EDU-Fraktion lehnt die Erfassung der Vorsorgeeinrichtung unter das öffentliche Beschaffungswesen daher als unnötig ab.

Sibylle Marti (SP, Zürich): Ich spreche ebenfalls zum Minderheitsantrag der GLP: Die SP hatte anfänglich durchaus Sympathien für den Antrag, auch die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Kantons und der Gemeinden den Bestim-

mungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen zu unterstellen. Wir finden es nämlich sehr wohl richtig, dass sich öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, das heisst Pensionskassen von öffentlich-rechtliche Arbeitgebern, bei Beschaffungen, die ihre Administration betreffen, inhaltlich an den Kriterien der Vereinbarung orientieren und eben nachhaltig und transparent beschaffen. Trotzdem sind wir nach eingehender Diskussion zum Schluss gekommen, den Minderheitsantrag der GLP aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zu unterstützen. Zum einen wurde auch auf Bundesebene der Beschluss gefällt, die Pensionskasse des Bundes, die Publica, nicht dem Beschaffungsrecht zu unterstellen. Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, dies auf kantonaler Ebene gleich zu handhaben. Zum anderen werden die Vorsorgeeinrichtungen von einem Stiftungsrat geführt, der paritätisch zusammengesetzt ist und gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge eigenständig über die Organisation der Stiftung bestimmen kann. Diese Entscheidkompetenz wollen wir nicht beschneiden. Wir zählen aber darauf, dass die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Kantons und der Gemeinden sich bei ihren Beschaffungen an den Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien der Interkantonalen Vereinbarung orientieren. Zudem steht es ihnen frei, bei grösseren Beschaffungen zum Beispiel im IT-Bereich oder bei Bauvorhaben freiwillig Ausschreibungen vorzunehmen und bei solchen Beschaffungen so auch Transparenz gegenüber ihren Versicherten herzustellen.

Fabian Müller (FDP, Rüschlikon): Ich spreche auch über den ganzen Paragraphen 2, zuerst zum Antrag zu dessen Streichung: Artikel 10 litera d der Vereinbarung sieht vor, Behindertenorganisationen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten nicht der IVöB zu unterstellen. Der Regierungsrat hatte beantragt, die Organisation der Arbeitsintegration von dieser Ausnahme auszunehmen, er beantragte also eine Ausnahme von der Ausnahme, und das erscheint uns als nicht besonders sinnvoll. Denn hier geht es um Massnahmen für vorläufig Aufgenommene und Bezügerinnen und Bezüger der IV. Solche Massnahmen werden typischerweise von sehr unterschiedlichen, oft auch kleinen Anbietenden mit beschränkten Ressourcen erbracht. Dies erschwert zielführende Ausschreibungen, die zu vergleichbaren Angeboten führen. Zudem wird unnötiger Verwaltungsaufwand generiert und es gibt Abgrenzungsschwierigkeiten gerade mit Blick auf wohltätige Einrichtungen. Wir empfehlen deshalb, den Antrag auf Streichung des Paragraphen 2 des Beitrittsgesetzes anzunehmen. Die Organisationen der Arbeitsintegration sollen also nicht zu Ausschreibungen im Sinne des IVöB verpflichtet werden. Es soll Ihnen aber freigestellt sein, solche durchzuführen, was in vielen Fällen durchaus Sinn macht und auch heute schon getan wird, insbesondere, wenn es um kommerzielle Leistungen wie eben etwa Sprachkurse geht. Zur Ablehnung empfehlen wir den zweiten vorliegenden Antrag zu diesem Paragraphen, dessen Urhebererschaft mittlerweile nicht mehr ganz klar ist, wenn man da auf die Liste der Mitunterzeichnenden schaut. Demnach sollen auch Vorsorgeeinrichtungen der Vereinbarung unterstehen. Dies sehen weder die Vereinbarung noch der Regierungsrat noch die STGK noch sinngemäss

das Bundesgesetz so, der Aargau offenbar schon, aber das braucht uns ja nicht weiter zu kümmern. Es ist trotzdem eine schon fast aussergewöhnliche Einigkeit und auch wir empfehlen Ihnen von diesem «Zurich Finish» abzusehen. Wir empfehlen Ihnen also, bei der ursprünglichen Version zu bleiben und diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Urs Dietschi (Grüne, Lindau): Transparenz und Nachhaltigkeit täten auch den Pensionskassen gut, deshalb unterstützten wir anfänglich den Vorstoss der GLP. Seit diesen Kommissionssitzungen ist aber einiges gegangen. Eine Bemerkung noch zur GLP wegen der Grünen des Kantons Aargau: Obwohl ich zum Grossen Rat verwandtschaftliche Verbindungen habe – mein Bruder ist dort Grossrat –, bleiben wir doch hier im Kanton Zürich und entscheiden frei nach unserer Meinung. Pensionskassen (PK) sind Stiftungen und privatrechtlich organisiert. Das oberste Organ haftet persönlich für Entscheide. Die IVöB passt also nicht zu den PK. Gemäss Gesetz der beruflichen Vorsorge muss das oberste Organ der PK vollständig unabhängig entscheiden können. Daher macht es keinen Sinn, wenn wir diese dem IVöB unterstellen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Sonja Gehrig gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 151 : 22 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 3 und 4

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheit Sibylle Marti (in Vertretung von Nicola Yuste), Isabel Bartal, Urs Dietschi, Sonja Gehrig, Davide Loss (in Vertretung von Michèle Dünki-Bättig), Karin Joss, Thomas Schweizer (in Vertretung von Silvia Rigoni):

§ 5. Transparenz in der Lieferkette

Die Vergabestelle kann neben den Zuschlagskriterien gemäss Art. 29 Abs. 1 IVöB insbesondere das Kriterium «Transparenz in der Lieferkette» berücksichtigen.

§§ 5–9 werden zu §§ 6–10.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Präsident der STGK: Wie bereits eingangs erwähnt, hat die Kommission verschiedene Zusatzkriterien diskutiert. Es liegen verschiedene Anträge vor. Wir behandeln jetzt den Antrag Sibylle Marti, Transparenz in der Lieferkette:

Entgegen einer Minderheit war die Kommissionsmehrheit der Ansicht, dass die Vorlage hinsichtlich sozialer Nachhaltigkeit bereits genügend Massnahmen ergreift. Ausserdem weist die Kommissionsmehrheit darauf hin, dass die IVöB in Artikel 29 die Zuschlagskriterien abschliessend regelt. Ein Spielraum für die Kantone und demzufolge auch für unseren Kanton Zürich besteht somit nicht. Eine

Ergänzung des Gesetzes ist nach Ansicht der Mehrheit in diesem Punkt nicht zulässig. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen folglich, dem Kommissionsantrag zuzustimmen und den Minderheitsantrag Sibylle Marti abzulehnen. Besten Dank.

Sibylle Marti (SP, Zürich): Denkt man das Beschaffungswesen etwas weiter, muss man zur Kenntnis nehmen, dass die dahinterliegenden Thematiken nicht an der Grenze der Schweiz haltmachen. Wir leben in einer Zeit globaler Märkte und globaler Lieferketten. Wir wissen häufig nicht beziehungsweise sind häufig nicht in der Lage, nachzuvollziehen, wo und unter welchen Umständen die Güter produziert wurden, die wir kaufen und konsumieren. Die SP will deshalb den Katalog der Zuschlagskriterien um das Kriterium «Transparenz in der Lieferkette» erweitern. Wir wissen – und da stimmt eben nicht, was Stefan Schmid vorher gesagt hat –, dass die Aufzählung der Zuschlagskriterien in Artikel 29 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht abschliessend ist. Die explizite Nennung des Kriteriums der Transparenz in der Lieferkette soll den Vergabestellen signalisieren, dass sie dieses Kriterium, wenn immer möglich, anwenden sollen. Ein Anbieter, der transparent aufzeigen kann, wie seine Lieferkette aussieht, und dadurch belegen kann, unter welchen Umständen die Güter und Produkte, die angeboten werden, hergestellt wurden, soll mehr Punkte bekommen als Anbieter, die das nicht aufzeigen können. Es nützt nämlich wenig, wenn ein Anbieter nur bei dem Teil seines Produkts, der in der Schweiz produziert wird, nachhaltig unterwegs ist und nicht darauf schaut, dass auch diejenigen Teile seines Produkts, die möglicherweise von Sub-Sub-Sub-Unternehmen irgendwo auf der Welt hergestellt werden, sozialen und ökologischen Kriterien entsprechen. Oder mit anderen Worten: Wir wollen nicht, dass wir zwar im Kanton Zürich über ein modernes Beschaffungswesen verfügen, das auf Qualität und Nachhaltigkeit setzt, aber trotzdem keine Ahnung haben, ob hinter den angebotenen Produkten nicht doch ausbeuterische und umweltschädigende Praktiken stecken. Wird bei einer Ausschreibung, wenn immer möglich, die Transparenz in der Lieferkette mit Zusatzpunkten gewichtet, können wir einen Beitrag dazu leisten, die globale Marktwirtschaft und die Schweiz und den Kanton Zürich sozialer und ökologischer zu machen. Das ist sinnvoll. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Diego Bonato (SVP, Aesch): Die SP wünscht sich, dass das Zuschlagskriterium «Offenlegung der Lieferkette» eines Anbieters zusätzlich erfasst wird. Für mich ist politisch klar: Dieser Vorschlag steht unter dem Licht der Konzernverantwortungsinitiative. Die Konzernverantwortungsinitiative wollte, dass multinationale Unternehmen, wie Rohstoffkonzerne, die gesamte Lieferkette offenlegen und diese Lieferkette voll und ganz einer Sorgfaltspflicht unterstellt wird. International tätige Unternehmen in der Schweiz sollten die Haftung übernehmen für Umweltsünden im Ausland. Explizit zielte die Initiative damals aber nicht auf Schweizer KMU-Unternehmen. Diese Lieferketten-Initiative wurde vom Schweizer Volk abgelehnt (*sie scheiterte am Ständemehr*) und es kam ein Gegenvorschlag automatisch zum Zug. Dieser Gegenvorschlag gilt seit dem 1. Januar 2022

und wirkt im Sinne einer Sorgfaltsüberprüfung der Lieferkette, einfach ohne Haftung für Auslandsünden. Gut so.

Für die SVP ist das Zuschlagskriterium «Transparenz in der Lieferkette» daher obsolet. Vielmehr ist die SVP für das Zuschlagskriterium «ausländisches Preisniveau», das implizit die Lieferkette mit beinhaltet. Lieferketten sind in der Praxis bei vielen Branchen sehr gut bekannt. Und genau darum, weil Lieferketten in der Praxis gut bekannt sind, ist das Zuschlagskriterium «Lohnniveau der Auslandunternehmen» zu unterstützen. Dann sehen wir nämlich automatisch die Lieferkette eines Offertstellers. Die im Ausland tätigen Unternehmen müssen sagen, in welchem Land sie genau arbeiten. Die SVP/EDU-Fraktion lehnt die Erfassung des Zuschlagskriteriums «Lieferkette» als unnötig ab, weil sie diese Transparenz viel besser mit dem Preisniveau-Kriterium erfüllt sieht. Und der Gegenvorschlag der Lieferketten-Initiative ist ja in Kraft.

Fabian Müller (FDP, Rüschlikon): Wir haben bereits im Eintreten gesehen, dass eine konsequente Harmonisierung, bei der Bundesrecht, Interkantonale Vereinbarung und die einzelnen kantonalen Erlasse eins zu eins im Einklang sind, nicht gelungen ist. Immerhin finden sich abweichende Haltungen zur IVöB in der Regel aber im Bundesgesetz oder in anderen kantonalen Erlassen wieder. Nicht so beim vorliegenden Antrag, bei dem SP, Grüne und Grünliberale sich dazu berufen fühlen, auch noch neue Kriterien zu ersinnen, solche nämlich, die weder im Bundesgesetz noch in der Vereinbarung vorgesehen sind und vom Regierungsrat auch nicht beantragt wurden. Das läuft der Grundidee der Vereinbarung, das Beschaffungswesen in der Schweiz zu vereinfachen, natürlich diametral zuwider; dies umso mehr, als es sich hier um eine Forderung handelt, die nicht einen Teilbereich, sondern potenziell jede Lieferung und somit einen Grossteil aller Beschaffungen betrifft. Auch eine Kann-Formulierung macht dies nicht viel besser, denn es liegt nahe, dass das Kriterium je nach politischer Färbung praktisch immer als notwendig und unverzichtbar herangezogen werden könnte und die Vergaben verkomplizieren würde. Nachhaltigkeit ist in der Vereinbarung bereits als Zuschlagskriterium ausgewiesen, und zwar in mehreren Artikeln. Wir bitten Sie, auch diesen zweiten «Zurich Finish» abzulehnen.

Urs Dietschi (Grüne, Lindau): Natürlich unterstützen wir Grünen diesen Antrag der SP zur Transparenz in der Lieferkette. In den Eingangsvoten haben praktisch alle davon gesprochen, dass Qualität und Nachhaltigkeit mit dem neuen IVöB gegeben sind, also machen wir das auch und bauen das Kriterium «Transparenz in der Lieferkette» ein. Die Vergabestelle kann neben den Zuschlagskriterien, also auch gemäss Artikel 29 Absatz 1 des IVöB, insbesondere das Kriterium der Transparenz in der Lieferkette berücksichtigen. Es kann. Und es ist mehr als an der Zeit, dass das besser berücksichtigt wird. Wir Grünen unterstützen diesen Antrag.

Sonja Gehrig (GLP, Urdorf): Transparenz in der Lieferkette ist extrem wichtig. Dass man die eigene Lieferkette kennt, ist sogar Voraussetzung, dass man soziale und ökologische Kriterien an den Produktionsstandorten überprüfen kann. Und es

ist eben nicht so, dass es selbstverständlich ist, dass die Lieferanten ihre Lieferkette kennen, wie Diego Bonato gesagt hat. Gerade bei komplexen Materialien, zum Beispiel bei Textilien, ist es sehr, sehr herausfordernd. Ein Beispiel: In der Praxis ist es so, dass alle Anbietenden eine Selbstdeklaration zur Einhaltung der internationalen Kernarbeitsnormen der ILO, also der internationalen Arbeitsorganisation, unterzeichnen und somit garantieren müssen, dass sie diese Kernarbeitsnormen einhalten, darunter zum Beispiel auch Kinderarbeit – also keine Kinderarbeit natürlich. Dies ist zum Beispiel bei sozial sensiblen Produktgruppen wie Naturstein oder eben Textilien wichtig. Alle Anbietenden unterzeichnen eine solche Selbstdeklaration, weil sie eben auch verlangt wird. Jetzt ist es aber nicht selbstverständlich, dass sie ihre Lieferketten kennen, denn wenn man dann nachfragt, dann haben einige Mühe damit. Und genau deshalb ist es eben wichtig, dass man dieses Kriterium zusätzlich als Zuschlagskriterium verlangen kann. Es ist nicht ein Pflichtkriterium, man muss es nicht nehmen, es gibt sicher Ausschreibungen, bei denen es auch nicht notwendig ist, aber es ist eine Möglichkeit, dass man ein solches Kriterium definieren kann. Es ist eigentlich auch nicht etwas Neues, denn das neue Vergaberecht sieht ja explizit vor, dass man soziale Kriterien verlangen kann. Das ist neu in diesem Recht ermöglicht. So gesehen wäre es auch nicht zwingend, dass man das Kriterium «Transparenz in der Lieferkette» explizit aufführt, es ist schon in Artikel 12 Absatz 2 eigentlich implizit möglich, das zu tun. Aber es ist auch nicht etwas Neues, das dem widerspricht, und in dem Sinn ist es eigentlich eine Präzisierung der sozialen Kriterien, die in diesem Fall wirklich Sinn macht und auch nötig ist. Besten Dank. Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Diesem Antrag stimmt die AL zu. Es ist uns wichtig, dieses Kriterium miteinzubeziehen, die Gründe haben meine Vorrednerinnen und Vorredner bereits aufgezählt. Mir als ehemaliger Fair-Traderin ist dieses Kriterium besonders wichtig.

Ein Quote habe ich aber dennoch dazu. Der Teufel steckt hier im Detail einer pragmatischen Umsetzung, die nicht in Bürokratie ausrufen sollte. Daran muss wohl mit Hochdruck noch gearbeitet werden, damit dieses Kriterium auch sinnvoll umgesetzt werden kann oder halt einmal in Zukunft sinnvoll umgesetzt werden kann.

Zu Diego Bonato: Der weich gespülte Gegenvorschlag zur Konzerninitiative ist also nicht wirklich ein schlagendes Argument für uns. Besten Dank.

Regierungsrat Martin Neukom: Erlauben Sie mir zuerst ein paar allgemeine Bemerkungen zu den folgenden drei Anträgen: Es werden drei zusätzliche Zuschlagskriterien vorgeschlagen, nämlich Transparenz der Lieferkette, die Preisniveauklausel und Verlässlichkeit des Preises. Nun, ich habe es vorher gesagt, ein Konkordat hat Vor- und Nachteile. Der Vorteil ist die Harmonisierung. Der Nachteil ist, dass man es im Kanton nicht mehr anpassen kann. Das heisst, der Spielraum für die Anpassung fehlt, und alle diese drei Zuschlagskriterien, die hier vorgeschlagen werden, sind im Konkordat nicht vorgesehen.

Nun, welchen Spielraum bietet das Konkordat? Das Konkordat bietet den Kantonen Spielraum für Ausführungsgesetzgebung, also Ausführungsbestimmungen. Das ist der Artikel 63 Absatz 4, und ich glaube, es ist dieser Artikel, der hier am meisten Verwirrung stiftet. Denn was sind Ausführungsbestimmungen? Ausführungsbestimmungen sind Normen bezüglich der Organisation: Wie wird also kantonsintern das Beschaffungswesen organisiert bezüglich Vollzug? Wie wird es dann im Detail umgesetzt? Es sind detaillierte Konkretisierungen. Was nicht möglich ist, ist Änderung am materiellen Recht. Was also nicht möglich ist, ist Zuschlagskriterien abzuschaffen oder zusätzliche Zuschlagskriterien aufzunehmen. Es ist schlichtweg rechtlich nicht zulässig im Rahmen der Umsetzung eines Konkordats. Wenn Sie nun also beschliessen, dass Sie eines von diesen drei Zuschlagskriterien aufnehmen, dann ist das natürlich möglich im Gesetz, das Papier ist geduldig. Aber beim ersten Rekursverfahren wird das Gericht erkennen, dass ein solches Kriterium dem Konkordat widerspricht, und wird deshalb veranlassen, dass wir dieses Kriterium nicht mehr anwenden. Also selbst wenn Sie hier zustimmen, wird es nichts nützen. Jeder Anbieter, der nicht zum Zug kommt, kann Rekurs erheben gegen die Vergabe, indem er sagt «das wurde zu Unrecht an meinen Konkurrenten vergeben, ich habe den Auftrag zugut». Dann kann er eine gerichtliche Überprüfung verlangen und das Gericht wird erkennen, dass das nicht dem Konkordat entspricht, und wird deshalb die Vergabe entsprechend aufheben. Das trifft ebenfalls zu auf diesen Antrag betreffend transparente Lieferketten. Inhaltlich kann ich das Argument nachvollziehen, das ist sicher erstrebenswert. In der Umsetzung wäre es aber auch relativ anspruchsvoll, denn bis auf welche Stufe wollen Sie Transparenz in der Lieferkette? Wenn Sie ein komplexeres Produkt anschauen wie einen Computer, dann ist die Lieferkette wahrscheinlich fast nicht vollständig bestimmbar, das ist derart komplex. Gleiches zählt wahrscheinlich für ein Fahrzeug. Und selbst teilweise bei einfacheren Produkten wäre das wahrscheinlich sehr, sehr komplex, die Lieferkette über verschiedene Lieferanten wirklich vollständig darzulegen. Deshalb beantragt Ihnen der Regierungsrat, diese Anträge abzulehnen. Besten Dank.

Sibylle Marti (SP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Wir haben natürlich die Frage, ob diese Anträge mit dem Konkordat vereinbar sind, in der Kommission auch diskutiert, auch mit Expertinnen und Experten diskutiert, und der Punkt ist, dass es sich bei den verschiedenen Anträgen zu Paragraf 5 nicht gleich verhält. Die Meinung der juristischen Experten ist, dass die beiden Preiskriterien, über die wir noch sprechen werden, nicht möglich sind und nicht in das Konkordat oder nicht in das Gesetz hineingeschrieben werden können, weil die Baudirektorenkonferenz explizit beschlossen hat, diese Kriterien nicht zu berücksichtigen, diese sozusagen wegoptiert hat. Das ist bei meinem Antrag nicht der Fall. Man kann zusätzliche Kriterien, die nicht verpflichtend sind, nennen, insbesondere deshalb, weil eben die Aufzählung in Artikel 29 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung nicht abschliessend ist, was sich durch das Wort «insbesondere» ja auch zeigt, das dort steht.

Sonja Gehrig (GLP, Urdorf) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte mich meiner Vorrednerin anschliessen und noch ein bisschen präzisieren: Gemäss der Diskussion in der Kommission war es nicht abschliessend klar, aber es war so, dass die Experten schon der Meinung waren, dass es im Fall dieser Lieferkette möglich sein könnte, unter anderem, weil eben der Artikel 12 Absatz 2 bereits soziale Kriterien vorsieht und das hier ein soziales Kriterium ist, das eben unter den Artikel 12 fallen könnte. Das heisst, es würde im Falle einer Klage eben nicht als neues Kriterium interpretiert werden müssen, sondern kann unter Artikel 12 subsumiert sein. Das heisst, es verhält sich anders als die anderen nachfolgenden Preiskriterien, die wirklich ein materiell neues Faktum wären, was gemäss der Konkordanz des IVöB eben nicht erlaubt ist. Das waren unser Wissensstand und unsere Ausführungen, denn die Grünliberalen haben sich dies überlegt und sind dann nach reiflicher Überlegung zum Schluss gekommen: Doch, es ist möglich.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Sibylle Marti gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 85 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Minderheit Diego Bonato, Hans-Peter Brunner, Michael Biber, Arianne Moser (in Vertretung von Fabian Müller), Stefan Schmid, Erika Zahler, Sandra Bossert (in Vertretung von Christina Zurfluh Fraefel):

§ 5. Preisniveau

Die Vergabestelle kann, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben den Zuschlagskriterien gemäss Art. 29 Abs. 1 IVöB insbesondere das Kriterium «Unterschiedliches Preisniveau, in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird» berücksichtigen.

§§ 5–9 werden zu §§ 6–10.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Präsident der STGK: Mit dem Zuschlagskriterium «unterschiedliche Preisniveaus» sollen die schweizerischen Unternehmen vor ausländischer Konkurrenz im Preiskampf gebührend geschützt werden. Auch bei diesem Minderheitsantrag stehen wir vor derselben Ausgangslage wie soeben. Die IVöB regelt in Artikel 29 die Zuschlagskriterien grundsätzlich. Ein Spielraum für die Kantone bestehe nicht, soweit die juristische Auslegeordnung. Eine Ergänzung des Gesetzes ist nach Ansicht der Mehrheit daher nicht zulässig. Ausserdem ist die Kommissionsmehrheit zum Schluss gelangt, dass dieses Zuschlagskriterium den Heimatschutz wieder einführen würde. Genau solchen Instrumenten, welche den Markt nicht spielen lassen, soll das Beschaffungsrecht ja eigentlich vorbeugen. Sie nun wieder über eine Kann-Formulierung einzuführen, lehnt die Mehrheit der Kommission deshalb ab. Ebenso warnt die Kommission vor dem Aufwand, den die Einführung dieses Kriteriums mit sich bringen würde, wobei sich aufgrund der Kann-Formulierung dieser Aufwand nur auf jene Parteien bezieht, welche dieses Kriterium sodann auch anwenden würden.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen deshalb auch in diesem Fall, dem Kommissionsantrag zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen. Besten Dank.

Diego Bonato (SVP, Aesch): Die Slowakei ist die Schweiz des Ostens. Wissen Sie das? Infrastruktur gut, Wirtschaft erfolgreich, zuverlässig in ihren Diensten, und die grosse Autoindustrie ist umweltgerecht organisiert. Aber jetzt: Die Kaufkraft eines Schweizer Frankens ist in der Slowakei sagenhafte zehnmal höher als hier. Ich habe es erlebt. Grundstücke sind praktisch gratis dort, für uns unvorstellbar. Die Landwirtschaftsbetriebe sind riesig. Das Lohnniveau ist entsprechend zehnmal tiefer als bei uns. Man kann nur staunen. Die Slowakei ist dabei aber nicht unterentwickelt, die Arbeitsbedingungen sind modern. Bitte, die Unternehmen in solchen Ländern haben entsprechend einen sehr grossen Anreiz, in der Schweiz mitanzubieten.

Die Regierung sagt nun in ihrem Bericht zum Gesetz, dass wir ausländische Unternehmen nicht diskriminieren dürfen, die WTO und die EU geben dies vor. Die Preisniveaunklausel dürfe nicht eingeführt werden. Das ist aus Sicht der SVP mutlos. Wie schon gesagt, der Bund und viele andere Kantone haben das Zuschlagskriterium «Preisniveau» explizit eingeführt. Dieser Mut stände uns Zürchern auch sehr gut an. Dann sagt die Regierung insbesondere aber noch, dass ausländische Unternehmen in der Submission im Kanton Zürich keine Rolle spielen, aktuell sei 1 Prozent der Vergabungen an ausländische Unternehmen gegangen. Das Zuschlagskriterium «ausländisches Preisniveau» brauche es darum gar nicht. Die Regierung sagt gleichzeitig, dass sich die Schweizer KMU-Unternehmen mit dem Beitritt zum IVöB neue Märkte erschliessen. Die Offertstellung wird ja schweizweit vereinheitlicht und vereinfacht. Aus Sicht der SVP ist es hier aber sehr naiv zu glauben, dass die Öffnung der Märkte nur für die qualitativ guten Schweizer Unternehmen gelte. In der heutigen Zeit mit den weltweit fliessenden Informationen weckt das ganz klar auch ausländische Unternehmen auf.

Wir von der SVP wünschen uns nun eine Kann-Formulierung im Gesetz. Die Vergabestellen des Kantons und der Zürcher Gemeinden sollen das Zuschlagskriterium «ausländisches Preisniveau» zusätzlich erfassen dürfen.

In den Anhörungen in der STGK hat sich insbesondere der Zürcher Gewerbeverband für die Kann-Formulierung «Preisniveau-Kriterium» eingesetzt. Es ist klar, wieso. Der Kanton Zürich hat ein jährliches Aufwandsbudget von 18 Milliarden Franken, ein geradezu riesiges Ausgabenvolumen. Wollen wir dies ohne weiteres ins Ausland fließen lassen? Nein, ganz genau nicht. Die Zürcher Steuergelder sollen in der Schweiz ausgegeben werden, und zwar immer dann, wenn es sinnvoll ist. Sonst gehen Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze in der Schweiz verloren. Und der Zürcher Gewerbeverband betonte auch, dass verlässliche Länder-Preisniveau-Tabellen bestehen, die leicht beizuziehen sind. Der Gewerbeverband lässt nicht gelten, dass die Preisniveaunklausel zu komplex und zu aufwendig in der Handhabung sei. Wir von der SVP meinen das auch. Der Antrag, das Zuschlagskriterium «Preisniveau» ins Gesetz aufzunehmen, ist ein Knackpunkt. Aus Sicht der SVP stehen wir alle auf den Prüfstand bei dieser Abstimmung.

Sibylle Marti (SP, Zürich): Wir kommen jetzt zu den Preiskriterien und damit zu den umstrittensten und am heissesten umkämpften Punkten der Vorlage. Ich werde jetzt zum ersten Preiskriterium, dem Preisniveau, sprechen. Dieses Kriterium will eine Bereinigung der unterschiedlichen Preisniveaus zwischen den Ländern, aus denen die Anbieter stammen. Dadurch soll verhindert werden, dass das schweizerische, das einheimische, das lokale Gewerbe gegenüber der ausländischen Konkurrenz einen Nachteil hat, weil die Löhne und Preise in der Schweiz höher sind. Nun, dieser Antrag scheint auf den ersten Blick sympathisch. Man denkt vielleicht spontan an die flankierenden Massnahmen, die wir seitens der SP im Rahmen der Verhandlungen und Verträge mit der EU jeweils gefordert haben und nach wie vor fordern, insbesondere, um Lohndumping zu verhindern. Hier geht es aber um etwas anderes. Natürlich sind auch wir von der SP der Ansicht, dass man bei Vergaben, wenn immer möglich, das einheimische Gewerbe berücksichtigen soll. Aber wir wollen eben wirklich den Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungswesen vollziehen – hin zu einer starken Gewichtung von Qualität und Nachhaltigkeit und weg vom reinen Fokus auf den Preis. Wir gehen davon aus, dass das schweizerische Gewerbe und das Gewerbe in unserem Kanton gut aufgestellt sind und dass, wenn die Kriterien der Qualität und der Nachhaltigkeit bei Ausschreibungen gebührend berücksichtigt werden, sowieso in den allermeisten Fällen ein einheimisches Gewerbe den Auftrag erhält. Sollte sich jedoch einmal herausstellen, dass ein ausländischer Anbieter beispielsweise aus dem süddeutschen Raum ein nachhaltigeres und qualitativ besseres Angebot machen kann, dann soll dieses Unternehmen auch berücksichtigt werden. Wir wollen nicht einfach einen Heimatschutz des lokalen Gewerbes, der allein über den Preis läuft. Die SP hat nämlich eine hohe Meinung vom einheimischen Gewerbe. Wir gehen selbstbewusst davon aus, dass unsere KMU in den allermeisten Fällen sowieso die besseren Angebote abgeben und dann aus guten inhaltlichen Gründen den Zuschlag erhalten, weil sie eben qualitativ besser und sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltiger anbieten als die ausländische Konkurrenz. Wir sind dagegen, dass gewissermassen durch die Hintertür der bisherige Preisfetischismus wieder eingeführt wird, den wir mit dem neuen Beschaffungswesen endlich überwinden wollen. Wir lehnen diesen Antrag ab.

Sonja Gehrig (GLP, Urdorf): Wir sind nun bei der Knacknuss zu diesem Gesetz angelangt, beim umstrittensten Punkt. Mit diesem Gesetz werden Kriterien zur nachhaltigen Beschaffung von der Kür zur Pflicht. Dieser Paradigmenwechsel gibt Schub zugunsten eines Wettbewerbs für mehr Qualität, mehr Nachhaltigkeit und mehr Innovation. Wir machen da einen grossen Schritt vorwärts. Aber – so scheint es – so ganz wohl ist es der rechten Ratshälfte dabei nun doch nicht. Es ist Ihnen eben doch etwas zu viel der Nachhaltigkeit und zu viel des Qualitätswettbewerbs. So möchten Sie mit der Preisniveaunklausel die Errungenschaft für mehr Qualität und Nachhaltigkeit wieder beschneiden und das Preiskriterium über die Hintertür wieder stärken. Das ist widersprüchlich und paradox. Aber vor allem ist dieser Heimatschutzartikel nicht liberal. Er ist marktverzerrend, protektionistisch

und innovationshemmend. Ja, innovationshemmend. Denn wenn eben doch wieder ein Sondertürchen für den Preis geöffnet wird, geht dies auf Kosten des Qualitätswettbewerbs und damit auf Kosten der Innovation. Nicht der Preis ist innovationstreibend, sondern der Qualitätswettbewerb. Für eine Partei wie die FDP, die «liberal» in ihrem Namen hat, ist dieses antiliberale Agieren doch sehr bemerkenswert. Ginge es nach FDP, SVP und Mitte könnten Schweizer Firmen kurzfristig eventuell einen Marktvorteil erhalten, indem sie beim Kriterium «Preis» bessergestellt werden können als Firmen, die im Ausland produzieren. Man erweist ihnen damit aber ein Bärendienst, denn Unternehmen profitieren längerfristig davon, wenn sie sich am Markt bezüglich Nachhaltigkeit gut positionieren. Hohe ökologische und soziale Anforderungen werden nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland vermehrt gefordert. Beispielsweise können auch kleine Unternehmen schon ab diesem Jahr unmittelbar vom Lieferketten-Sorgfaltspflichten-Gesetz in Deutschland betroffen sein, weil sie Vorlieferer sind. Und sie müssen diese Kriterien erfüllen, ob sie es wollen oder nicht. Auch in der EU gibt es ähnliche Gesetze, Lieferkettengesetze, die in Vorbereitung sind. Heute sind viele Unternehmen bezüglich Nachhaltigkeit im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz gut aufgestellt. Ihre Positionierung stärken wir als öffentliche Hand, wenn wir Qualität und Nachhaltigkeitskriterien einfordern, und nicht, indem wir den Preis wieder in den Vordergrund stellen. Es gibt schliesslich gute Gründe, dass sich viele Firmen und Verbände vehement gegen die Einführung eines solchen protektionistischen Preisniveaus gewehrt haben, so wie der Baumeisterverband. Er setzte sich gegen die Verankerung der Preisniveaunklausel im neuen Vergaberecht ein. Die Bau-Lobby möchte keinen «Geiz-ist-geil»-Ansatz. Sie möchte die Qualität und die Rechtsstaatlichkeit mehr gewichtet haben und keinen Preisprotektionismus, wie es die FDP will. Die Preisniveaunklausel bringt im Gegensatz zu einem stärkeren Qualitätswettbewerb keinen Mehrwert für die Schweizer Wirtschaft.

Aber auch rein operational wäre der Ausgleich des Preisniveaus mit einem enormen Bürokratieaufwand verbunden. Der Preisniveaurechner des Bundes, der gerne zitiert wird, ist kompliziert und kann auch nur korrekt gefüttert werden, wenn man die ganze Lieferkette und alle Produktionsstätten kennt oder kennen würde. Und das ist eben meist nicht der Fall oder führt zu einem sehr grossen Mehraufwand für Anbietende und Beschaffungsstellen. Und deshalb «verhebet» der Rechner eben nicht, auch wenn dies von der bürgerlichen Seite sehr gerne schönegeredet wird. Kauft eine Schweizer Firma beispielsweise Textilien, die im Ausland produziert wurden, und verkauft sie dann wieder an die öffentliche Hand, hätte sie einen Preisvorteil gegenüber einer deutschen Firma, die ohne einen Schweizer Händler direkt ein Angebot erstellt; dies, auch wenn die T-Shirts des Schweizer Anbieters vielleicht in Bangladesch gewoben und konfektioniert wurden. Das ist doch absurd und hat nichts, aber auch gar nichts mit einem gerechten Wettbewerb zu tun. Wir lehnen diesen Antrag ab.

Urs Dietschi (Grüne, Lindau): Ich schliesse mich den Aussagen von Diego Bonato bezüglich Tschechien an. Vor Jahren wollten wir Fenster für ein Schulhaus beschaffen und hatten verschiedene Angebote. Ein Angebot kam von einem Importeur und das andere von einem Schreiner von Fenstern aus Tschechien. Der Importeur war 40 Prozent günstiger als der einheimische Schreiner. Entschieden haben wir uns dann aber für ein anderes, ein besseres Produkt. Aber hier sieht man, wie Heimatschutz betrieben würde, wenn wir die Preisniveau-Klausel einführen würden. Wir wären wieder in den alten Zeiten, wo das Gewerbe geschützt wäre und die hohen Preise durchziehen könnte. Daher lehnen wir diesen Antrag der SVP ab.

Fabian Müller (FDP, Rüschlikon): Ich spreche gleich zu beiden verbleibenden Anträgen des Paragraphen 5. Wie gesehen, sind diese beiden letzten Minderheitsanträge sinngemäss Bestandteil des erst vor drei Jahren ohne Gegenstimmen verabschiedeten Bundesgesetzes, sie sind aber nicht Bestandteil der Interkantonalen Vereinbarung. Das Anliegen, auch unterschiedliche Preisniveaus und die Verlässlichkeit des Preises als Kann-Kriterien zu berücksichtigen, landete im Papierkorb der BPUK, die sich nicht beeindruckt liess vom einstimmigen Entscheid der eidgenössischen Räte und von unzähligen Vernehmlassungsantworten. Sie zeigte den berechtigten Anliegen der Gewerbetreibenden mit ihrer vergleichsweise hohen Kostenstruktur und denen der Mitarbeitenden mit ihren vergleichsweise hohen Löhnen die kalte Schulter. Somit ist es nicht erstaunlich, dass sich nun die Stimmen in den kantonalen Parlamenten zurückmelden, die unter einem fairen, vergleichbaren Preis den Einbezug unterschiedlicher Preis- und letztlich auch Lohnniveaus als Kann-Kriterium verstehen. Gemäss Beschaffungsstatistik würde dies im Moment voraussichtlich nicht das Gros der Vergaben betreffen. Doch der Preis- und Lohnruck steigt. Was nicht ist, könnte durchaus einmal werden. Und es ist gut möglich, dass besonders exponierte Branchen und einzelne Regionen – ich denke da vor allem an die Grenzregionen – jetzt oder später darauf angewiesen sind, dass die vergleichsweise hohen Löhne und Kosten in den Vergaben mitberücksichtigt werden, um im öffentlichen Beschaffungswesen ihres eigenen Landes, wo sie im Übrigen ja auch Steuern entrichten, bestehen zu können. Fakt ist: Wir sind umgeben von Ländern mit tieferen Preis- und Lohnstrukturen. Wir sind mit allen Vor- und Nachteilen nicht voll in den Europäischen Wirtschaftsraum integriert. Es gibt gewichtige rechtliche und strukturelle Unterschiede zwischen der Schweiz und den anderen europäischen Ländern. Der Arbeitsmarkt ist nicht gänzlich liberalisiert, eben gerade aufgrund der flankierenden Massnahmen, und diese Unterschiede treten gerade auch in der Preis- und Lohn disparität ganz eindeutig zutage. Es ist vor diesem Hintergrund nichts Ehrenrühriges, wenn die öffentliche Hand in ihren eigenen Beschaffungen diesem Umstand auch Rechnung trägt. Ein Kaffeesatzlesen zur künftigen Rechtsprechung bringt ebenso wenig. Es geht hier um eine Kann-Formulierung, mit der man sich nichts vergibt und mit der wir zusammen mit dem Bund und anderen Kantonen in bester Gesellschaft wären.

Ähnliches gilt zum Kriterium der Verlässlichkeit des Preises, das natürlich nicht zu verwechseln ist mit der Plausibilität des Angebots. Auch hier handelt es sich um ein berechtigtes Anliegen, das im Gegensatz zum Bundesgesetz nicht in die IVöB aufgenommen wurde und nun über die Kantonsparlamente teils wieder Einzug hält, auch dies ein Kann-Kriterium, das wohl nicht flächendeckend, aber doch bei einzelnen Vergaben nützlich und relevant sein dürfte, insbesondere dann, wenn neben einer formalen eine materielle Methode zur Beurteilung der Verlässlichkeit herangezogen wird, die natürlich im Vorfeld transparent gemacht und auch gewichtet werden müsste. Wir empfehlen Ihnen, den beiden als Kann-Formulierung abgefassten Minderheitsanträgen zu Preisniveau und Verlässlichkeit des Preises zuzustimmen.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Wie mein Vorredner bereits erwähnt hat, handelt es sich bei diesem Artikel um ein Kann-Kriterium. Hier stimmt die AL ebenfalls zu. Das hat vor allem mit ihrer gewerkschaftlichen DNA zu tun, welcher letztlich der Kampf gegen das Lohndumping wichtig ist. Gleichwohl muss hier klar festgehalten werden, dass letztlich wohl die Gerichte über diesen Punkt entscheiden werden. Denn dass hierzu rekurriert werden wird nach einer grösseren Vergabe, ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Daher wird die Zukunft weisen, wie dieser Artikel umgesetzt werden wird. Der AL ist aber halt der Kampf gegen das Lohndumping heilig. Deshalb stimmen wir hier zu. Besten Dank.

Sibylle Marti (SP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Lieber Fabian Müller, liebe FDP, ich möchte jetzt doch noch etwas zu eurer Position sagen: Ihr seid ja sonst immer dafür, den Markt spielen zu lassen, aber jetzt unterstützt ihr die Preiskriterien und stellt euch gegen einen fairen Qualitätswettbewerb. Ich finde es schon sehr erstaunlich, wie wenig ihr dem einheimischen Gewerbe, das ihr ja angeblich vertretet, zutraut. Wenn ihr nämlich selbstbewusster wärt, würdet ihr euch unserer Argumentation anschliessen und wie die SP sagen: Unser einheimisches Gewerbe hat eine solche Preisbereinigung gar nicht nötig, weil es sowieso meistens besser ist als die ausländische Konkurrenz. Das werdet ihr ja bei anderer Gelegenheit auch nicht müde zu betonen. Und sollte dann bei einer Vergabe ein lokales Gewerbe einmal unterliegen, aus inhaltlichen, qualitativen Gründen, dann sollte das eben ein Ansporn sein für das betreffende lokale Gewerbe, noch besser und noch innovativer und noch nachhaltiger zu werden. Ich bitte Sie, das Kriterium «Preisniveau» abzulehnen.

Paul von Euw (SVP, Bauma): Jetzt kommt es mir schon etwas so vor, als wären wir hier in einer selbstverständlichen Situation, dass wir einfach alle Arbeit haben. Diejenigen von Mittellinks, hauptsächlich namentlich von links und den Grünliberalen, welche hier gesprochen haben, haben nach meinen Recherchen vermutlich noch nie für einen öffentlichen Bereich Aufträge vergeben. Das habe ich als Bauvorstand fünf Jahre lang gemacht. Wenn ich Frau Marti zuhöre, kommt es mir vor, als hätten wir in der Schweiz keine Qualität. Wir wären nicht fähig, gute

Qualität zu erbringen. Sie braucht Internationalität, damit wir auf ein gutes Qualitätsniveau kommen.

Jetzt muss ich für das Gewerbe eine Lanze brechen: Die KMU arbeiten namentlich für die öffentliche Hand und beschäftigen 99 Prozent der Mitarbeitenden in der Schweiz. Und Sie sägen mit voller Wucht, mit allem, was Sie können, an diesem Ast, um die KMU zu schwächen und somit die Mitarbeitenden. Es geht am Ende des Tages – und da gratuliere ich Frau Hensch Frei – um die Mitarbeitenden. Sie schwächen am Ende des Tages die Lohnbezüger mit diesem Verbot, die Punkte anzupassen. Und das Prinzip Hoffnung, dass die Schweizer oder die inländischen Unternehmen das dann schon schaffen – das Prinzip Hoffnung kommt meistens dann, wenn man nicht mehr weiterweiss. Ich kann Ihnen ein Beispiel sagen: Ein deutscher Bauarbeiter verdient, wenn er viel verdient – Sie können das googeln, erste Zeile, ich bin ehrlich, das habe ich eben auch gemacht –, dann verdient er 42'700 Euro im Jahr. Da ist jedes deutsche Bauunternehmen günstiger als das Schweizer Bauunternehmen. Die Schweizer Mitarbeitenden verdienen Gott sei Dank das Doppelte, und das wollen Sie nicht wahrhaben, das wollen Sie nicht. Sie wollen die ausländischen Mitarbeiter fördern beziehungsweise besserstellen, und das geht nicht. Ich bitte Sie wirklich – und das ist essenziell –, bitte stimmen Sie dem Antrag der SVP zu. Sonst verstehe ich die Welt also wirklich nicht mehr, auch nicht jene der links-sozialistischen Arbeitervertretenden, welche namentlich und hauptsächlich an öffentlichen Stellen arbeiten, wo das Geld sowieso kommt; und das merkt man hier wieder bei dieser Diskussion. Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen. Vielen Dank.

Hans-Peter Amrein (parteilos, Küsnacht): Offen, ehrlich, transparent (*Wahlslogan des Votanten, der für den Regierungsrat kandidiert*), Frau Marti, ich gehe in vielen Sachen mit Ihnen nicht einig, aber hier gehe ich mit Ihnen einig. Und warum gehe ich mit Sibylle Marti einig, lieber Herr von Euw, warum? Weil wir nicht anfangen dürfen, uns wieder einzukapseln und keine fairen Standards hinzubekommen. Und die fairen Standards sind nicht nur über den Preis, sondern sind über die Qualität. Und da hast du recht, Paul von Euw, aber es muss über die Qualität gehen. Und man kann in jeder Ausschreibung die Qualitätsstandards reinbringen und man kann sie auch überbewerten, und so soll es sein. Aber mit diesem Abschottungsantrag steht ihr jetzt wirklich im Offside, dorthin möchte ich auch nicht mehr kommen. Wir haben internationale Abkommen, da bin ich wieder mit euch einverstanden, die viel zu weit gehen. Aber bei den Submissionen bin ich der Meinung, dass sie in Ordnung sind, aber man muss sie durchsetzen. Und jetzt kommen wir zum «Casus knacksus» und das betrifft jetzt auch die Frau Marti und da bin ich jetzt etwas kritisch: Universitätsspital, Anfrage 4/2020 vom Amrein, der hier steht. Etwa 73 Vergabeanträge, mehrere zig Millionen, etwa 43, die einfach freihändig vergeben wurden. Und niemand in diesem Kanton tut etwas. Die vorberatende Aufsichtskommission (*Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit*) ist immer noch irgendwie am «Das-Problem-Catchen», wie man sagt. Und die entsprechende Kommission des Obergerichts erlaubt nicht mal der Staatsanwaltschaft, das zu untersuchen, ich muss jetzt ans Bundesgericht gehen.

Da ist das Problem in diesem Kanton. Dieser Kanton ist ein Filz. Er ist ein Filz, und da müssen wir uns mal einsetzen, offen, ehrlich und transparent, und nicht stattdessen jetzt den ganzen Kanton abschotten mit einer Bestimmung, die, wie es der Herr Baudirektor richtig gesagt hat, wieder jahrelang die Gerichte beschäftigt, weil jetzt die SVP einen Minderheitsantrag einbringt und sagt «Wir sind die Vertreter des Gewerbes». Wir sind alle hier für das Gewerbe. Wir sind alle für das Schweizer Gewerbe, und das Schweizer Gewerbe ist fantastisch und das Zürcher Gewerbe ist fantastisch. Aber nicht so. Die Qualität ist so gut bei uns, dass wir über die Qualität gewinnen werden. Das Kleingewerbe wird über die Qualität gewinnen, aber nicht über einen solchen Abschottungsantrag der SVP, der gar nicht durchsetzbar ist. Es tut mir leid, da muss ich mal dagegenstehen, gegen die sogenannten Bürgerlichen, und muss sagen: Das geht in Richtung Filz, und das will ich nicht. Ich will, dass endlich mal die Vergabekriterien richtig durchgesetzt werden, und das werden sie nicht in diesem Kanton. Das Obergericht schützt das Kantonsspital, das Obergericht schützt es, und überall wird geblockt, so wie geblockt wird in den Regierungswahlen, wo man einen Parteilosen wie mich gar nicht an die Podien bringt. Daran müsst ihr arbeiten (*Zwischenrufe*) – ja, es ist so, es ist so, da müsst ihr arbeiten, liebe Freunde, ich sage es jetzt mal, liebe Freunde von links bis rechts, seid doch ehrlich, seid ehrlich und schaut für Transparenz, und hier hat für mich die Vertreterin der SP recht.

Christina Zurfluh Fraefel (SVP, Wädenswil): Wir haben es gehört, Qualität ist uns allen wichtig. Es ist aber leider so, dass Qualität sehr oft auf den ersten Blick nicht messbar ist. Und gerade wenn wir von Bauprodukten sprechen, dann ist die sogenannte Qualität leider erst offensichtlich, wenn die Garantie abgelaufen ist, sprich nach zwei oder fünf oder sogar nach zehn Jahren. Also wie gesagt, Qualität ist ein sehr schwammiger und selten objektiv messbarer Begriff. Bedenken Sie das, Danke.

Fabian Müller (FDP, Rüschlikon) spricht zum zweiten Mal: Geschätzte Frau Marti, nachdem Sie bei der Behandlung des Antrags zur Lieferkette in Aussicht gestellt haben, die globale Marktwirtschaft – Zitat – zu verbessern, muss ich mit dieser Ausnahmelösung von Zürich doch zu ein bisschen mehr Bescheidenheit mahnen, gerade auch mit Blick zum Antrag zur Preisklausel, in der Bewertung unserer Position. Selbstverständlich sind wir von der Qualität und von der Konkurrenzfähigkeit unserer Unternehmen überzeugt. Es ist aber so, dass der Arbeitsmarkt halt aufgrund der bilateralen Verträge und aufgrund der flankierenden Massnahmen nicht 100-prozentig liberalisiert ist. Die flankierenden Massnahmen existieren. Ich sage es noch einmal: Die Preisklausel wird vermutlich nicht das Gros der Beschaffungen betreffen, im Moment geht weniger als 1 Prozent der Beschaffungen an ausländische Unternehmen. Es gibt aber oder es könnte auch in Zukunft vermehrt Branchen, besonders exponierte Branchen und besonders exponierte Regionen geben, die noch so froh sind, wenn dieses Kann-Kriterium auf-

genommen wird. Und ich denke auch, dass die Arbeitnehmenden dieser Unternehmen es danken würden, gerade auch der Linken, wenn ein solches Kriterium dann auch umgesetzt werden könnte.

Regierungsrat Martin Neukom: Also diese Unterstützung von Herrn Kantonsrat Amrein kommt für mich etwas unerwartet. Der Antrag will, dass die Lohnniveaus berücksichtigt werden und will somit Lohndumping bekämpfen, und das ist ja grundsätzlich sehr sympathisch und kann ich nachvollziehen. Doch dieser Antrag für eine Preisniveaunklausel ist für das Gewerbe ein Eigengoal. Die Regelung ist nicht praktikabel, sie ist sehr bürokratisch und sie ist protektionistisch. Also zuerst, wie funktioniert das oder wie würde das funktionieren? Man schaut, wo ein entsprechendes Produkt herkommt, wo die Firma zu Hause ist. Dann würde man schauen: Was ist das durchschnittliche Lohnniveau in diesem Land? Was ist das durchschnittliche Lohnniveau in der Schweiz? Und dann kann man diesen Preis künstlich etwas hochrechnen, um dieses Lohnniveau anzupassen, damit der Wettbewerb angeblich fairer ist. So weit, so einfach. Das Problem liegt aber darin, dass Produkte halt sehr schnell nicht nur aus einem Land kommen, sondern aus mehreren Ländern, und jetzt wird es kompliziert. Ich möchte Ihnen gerne ein fiktives Beispiel machen, um das zu illustrieren: Stellen Sie sich also vor, wir haben – ich nehme das Beispiel der Fenster – eine Schweizer Firma und diese importiert Fenster aus Polen. Zählen jetzt die Löhne der Schweiz, der Schweizer Angestellten, die die Formulare ausfüllen und die Fenster importieren, oder zählen jetzt die Löhne in Polen? Grundsätzlich kommt man wahrscheinlich schnell zum Schluss, dass die Meinung ist, dass nicht die Schweizer Löhne zählen, sondern die Löhne in Polen. Jetzt muss man in diesem fiktiven Beispiel aber schauen: Wird das Fenster in Polen nur montiert? Das Holz für den Fensterrahmen kommt aus Österreich, das Glas kommt aus England und die Beschläge für die Fenster kommen aus China. Was machen wir jetzt? Jetzt müssen wir das umrechnen. Wir müssen schauen, wie die einzelnen Anteile sind. Wie teuer ist der Fensterrahmen? Wie teuer ist das Glas? Wie teuer sind die Beschläge? Wie viel kostet die Montage? Das heisst, man muss alles offenlegen. Und jetzt kann man für jedes einzelne Land das Preisniveau anpassen. Also Sie sehen, selbst bei einem einfachen Produkt wie einem Fenster wird das relativ schnell sehr kompliziert.

Es hat aber einen weiteren Nachteil: Der Lieferant muss offenlegen, wie seine Kostenstruktur ist. Das wäre durchaus interessant für mich, wenn ich etwas ausschreibe, denn ich würde ja schon noch gerne wissen, was denn die Marge des Herstellers ist, zu welchem Preis er mir das verkauft. Also der Hersteller muss offenlegen, wie viel jetzt der Rahmen kostet und wie viel das Fenster, wie viel die Beschläge kosten und wie viel nachher sein Gewinn ist und wie viel der Transport kostet. Wenn ich Anbieter wäre, würde ich unter den Bedingungen, dass ich alles offenlegen muss, gar nicht erst anbieten. In der Firma, in der ich vorher (*vor der Wahl in den Regierungsrat*) gearbeitet habe, hätte ich nicht angeboten, wenn ich gezwungen gewesen wäre offenzulegen, wie gross meine Marge ist und was die Einzelteile kosten. Ich hätte schlicht nicht angeboten, ich möchte das nicht offenlegen. Und ich meine, es hat einige Gewerbler hier im Raum, überlegen Sie sich

wirklich gut: Wenn ich eine Ausschreibung mache und Ihnen sage «Sie müssen komplett offenlegen, was Ihre internen Kosten sind», würden Sie das wirklich offenlegen? Ich glaube, Sie würden es nicht tun. Deshalb: Die Preisniveaunklausel ist ein Eigengoal für das Gewerbe.

Jetzt müssen Sie bedenken: Es ist ja nun nicht einfach so, dass wir als Verwaltung die Regeln bestimmen und das dann ausführen. Das Ganze muss justiziabel sein, das heisst, es muss in einem Gerichtsverfahren standhalten. Das heisst: Wenn jemand, der den Zuschlag nicht erhalten hat, klagt, dann muss das nachvollziehbar sein, dann muss das vor Gericht transparent überprüft werden können, die Rechnung muss nachvollziehbar sein. Und nicht selten ist es so in der Rechtsprechung, dass dann die Rechtsprechung sagt: «Okay, ihr müsst es noch viel genauer abklären, ihr müsst es noch viel genauer überprüfen.» Und dann wird es in der Regel in der Praxis noch komplizierter, wir haben das in verschiedenen anderen Rechtsbereichen bereits so erlebt.

Sie haben jetzt verschiedentlich den Bund erwähnt. Auf Bundesebene ist dieses Kriterium verankert, und ich kann Ihnen sagen, wir sind in Kontakt mit der Verwaltung auf Bundesebene: Die Verwaltung auf Bundesebene reibt sich die Augen und weiss noch nicht recht, wie sie dann dieses Kriterium wirklich anwenden soll. Etwas überrascht bin ich von der Rolle des Freisinns. In der Vernehmlassung haben Sie diese Preisniveaunklausel noch vehement abgelehnt und jetzt unterstützen Sie sie. Sie stehen sonst immer für freien Markt und wenig Bürokratie. Jetzt stehen Sie für Protektionismus mit viel Bürokratie. Da frage ich mich, was wohl Ihr Regierungsratskandidat (*Peter Grünenfelder*) dazu sagen würde (*Heiterkeit*).

Deshalb bitte ich Sie im Namen des Regierungsrates, diesen Antrag abzulehnen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Diego Bonato gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 85 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Minderheit Diego Bonato, Hans-Peter Brunner, Michael Biber, Arianne Moser (in Vertretung von Fabian Müller), Stefan Schmid, Erika Zahler, Sandra Bosert (in Vertretung von Christina Zurfluh Fraefel):

Verlässlichkeit des Preises

§ 5. Die Vergabestelle kann, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben den Zuschlagskriterien gemäss Art. 29 Abs. 1 IVöB insbesondere das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigen.

§§ 5–9 werden zu §§ 6–10.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Präsident der STGK: Das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» soll bewirken, dass neben dem nominalen Preis neu auch die Verlässlichkeit des Preises miteinbezogen und so das vorteilhafteste Angebot gewählt werden kann. Bei diesem Minderheitsantrag stehen wir nun ein drittes Mal

vor derselben Ausgangslage, wie bereits erwähnt. Die IVöB regelt in Artikel 29 die Zuschlagskriterien grundsätzlich, eine Ergänzung des Gesetzes ist nach Ansicht der Kommissionsmehrheit nicht zulässig. Ausserdem sieht die IVöB mit der Plausibilität der Angebote bereits Abklärungen vor, ob eine Anbieterin oder ein Anbieter überhaupt in der Lage ist, mit einem tiefen Preisangebot den Auftrag korrekt auszuführen. Ebenso weist die Kommissionsmehrheit darauf hin, dass mit dem Zuschlagskriterium der Preisverlässlichkeit auch verschiedene negative Folgen verbunden wären. So würde auch dieses Kriterium den Wettbewerb hemmen. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen deshalb, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen. Besten Dank.

Diego Bonato (SVP, Aesch): Die Regierung äussert sich zum Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» in ihrem Bericht mit zwei Punkten negativ. Erstens: Das Wort «Verlässlichkeit» sei unklar. Man könne gar nicht sagen, was damit genau gemeint ist. Und zweitens: Falls ein Preisangebot eingeht, das aussergewöhnlich tief ist, sei dies aufgrund des Kriteriums «Plausibilität der Angebote» und der entsprechenden Nachprüfung gemäss Artikel 38 Absatz 3 IVöB abgedeckt. Unlautere Dumpingpreise könnten somit ermittelt und aussortiert werden. Ja, aber ganz genau um das geht es doch: Dumpingtiefpreise sind zu verhindern. Liest man den Artikel 38 konkret, steht da nichts von einem Kriterium «Plausibilität der Angebote». Es steht eine Ausführungsbestimmung, wie Angebote geprüft werden, dann, wenn die Eingaben von Offerten abgeschlossen sind. Man will so sozusagen von hinten das Feld aufrollen. Das betrachten wir in der SVP als nicht sinnvoll.

Für uns ist ganz klar, es muss von Beginn an das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» gesetzt werden können. Wir von der SVP wünschen uns darum, dass hierzu eine Kann-Formulierung im Gesetz erfasst wird. Die Vergabestellen des Kantons und der Zürcher Gemeinden sollen das Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» zusätzlich erfassen dürfen, dann, wenn es ihnen wesentlich erscheint, mehr nicht. Die Vergabestellen können neben allen anderen Nachhaltigkeits- und Umweltschutzkriterien auch die Preisverlässlichkeit berücksichtigen; sie dürfen, müssen aber nicht.

In den Vernehmlassungen hat sich insbesondere die Konferenz der Zürcher Planerverbände, KZPV, für die Kann-Formulierung «Preisverlässlichkeit» eingesetzt. Bei Dienstleistungen spielt der Preis genauso eine grosse Rolle. Mit tiefen Preisen will man in den Markt einsteigen und alle anderen verdrängen. Und der KZPV sagte nun als Fachverband, dass es gute Modelle zur Plausibilisierung der Preisofferten gibt. Das sogenannte Tessiner Modell erwähnt er dabei. Mit dem Tessiner Modell sammelt der Bund nun gerade Erfahrungen. Die Handhabung des Zuschlagskriteriums «Verlässlichkeit des Preises» ist darum gut möglich. Wir von der SVP glauben dies auch. Und viele andere Kantone glauben dies im Übrigen auch, denn sie haben ja dieses Zuschlagskriterium bei sich ergänzt. Der Antrag, das Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» ins Gesetz aufzunehmen, steht, stimmen Sie diesem zu.

Sibylle Marti (SP, Zürich): Wir sind jetzt beim zweiten Preiskriterium, der Verlässlichkeit des Preises. Dieses Kriterium soll angeblich verhindern, dass Dumping-Angebote berücksichtigt werden müssen, die unerklärlich günstig sind. Das lässt sich aber ohnehin verhindern, da bei Ausschreibungen auch die Plausibilität eines Angebotes berücksichtigt werden muss. Wenn ein Anbieter nicht schlüssig erklären kann, wie ein viel günstigeres Angebot zustande kommt, wird dieses aussortiert. Der Antrag der SVP birgt jedoch die Gefahr, dass am Ende ein teureres Angebot genommen werden muss, auch wenn es dafür keine einleuchtenden Gründe gibt. Und dass das übrigens vorkommt, haben wir in der Kommission gesehen. Wir haben da Beispiele aus dem Kanton Graubünden, wo genau das passiert ist. Das ist aber offensichtlich nicht sinnvoll und kann es ja nicht sein, dass der Kanton oder die Gemeinden unter Umständen für die gleiche Qualität mehr bezahlen müssen als notwendig. Wir von der SP sind überzeugt: Wenn wir, wie im neuen Beschaffungswettbewerb vorgesehen, den Qualitätswettbewerb spielen lassen, dann haben Dumpingangebote sowieso keine Chance. Wir lehnen auch diesen Preis-Antrag ab.

Sonja Gehrig (GLP, Urdorf): Eigentlich hat Diego Bonato es schon selber gesagt, mit dem Kriterium «Plausibilität des Angebotes» kann man heute schon tiefe Angebote aussortieren oder zumindest hinterfragen. Ein Ausreisser beim Preis, also sehr tiefe oder klar zu tiefe Angebote, kann man und muss man sogar kritisch hinterfragen. Also man fragt nach, und das funktioniert schon heute in der Praxis eigentlich sehr gut. Es kann auch sein – das ist auch schon vorgekommen –, dass die Anbietenden beim Zusammenzählen der verschiedenen Preise einen Fehler gemacht haben, sich um eine Kommastelle verzählt haben, was dann eben einen sehr, sehr günstigen Preis ergibt. Und da ist eine Verwaltung angehalten und muss sogar nachfragen, und so können auch solche Fehler oft wieder aufgedeckt werden. Ein neues Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» braucht es also wirklich nicht. Im Gegenteil ist es sehr problematisch, wenn man zum Beispiel mit dem Medianpreis die beste Punktzahl vergeben möchte, wie wir es beim Tessiner Modell gehört haben. Dies wäre total marktverzerrend und wirklich auch unlogisch. Es kommt aber noch dazu, dass bei diesem Kriterium, wie auch beim anderen Kriterium des Preisniveaus, eben die Gesetzesgrundlage sehr vage ist. Es ist im Falle einer Einführung mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit zu rechnen, da das eben beim IVöB auch nicht vorgesehen ist. Das führt auch dazu, dass alle Parteien verunsichert sind, wenn sie dieses Kriterium wirklich auswählen wollen. Es kann sein, dass man dagegen rekurrieren kann. Das kann lange Rechtsprozesse bedeuten, und auch das dient wirklich niemandem. Ja, das harmonisierte Vergaberecht des IVöB sieht eben solche Kriterien nicht vor und wir möchten das auch aus materiellen Gründen nicht.

Valentin Landmann (SVP, Zürich): Es gibt neben der Preisstabilität in der Abwicklung eines Auftrags noch weitere Kriterien, die bisher eigentlich nicht konkret zur Sprache gekommen sind, wie die Kontinuität in der Einhaltung von weite-

ren Kriterien. Ich gebe ein Beispiel: Wenn der Staat zum Beispiel für Polizeidienste Private beauftragt – das ist in letzter Zeit häufig geworden – und dabei die Voraussetzung aufstellt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für Polizeidienstleistungen auch von Privaten eingehalten werden ... (*Die Ratspräsidentin Esther Guyer unterbricht den Votanten.*)

Ratspräsidentin Esther Guyer: Herr Landmann, würden Sie bitte zu diesem Antrag reden, es geht um die Verlässlichkeit des Preises. Es geht hier um einen Antrag, um die Verlässlichkeit des Preises, und ich wäre sehr dankbar, wenn Sie dazu reden würden.

Valentin Landmann fährt fort: Ich will es nicht in die Länge ziehen, ich will einfach sagen, es gibt hier noch weitere Kriterien. Ich schliesse mich aber die Haltung der SVP zu diesem Antrag selbstverständlich gerne an.

Urs Dietschi (Grüne, Lindau): Es ist ein weiterer Antrag zum Heimatschutz, er wirkt wettbewerbshemmend. Ausschreibungen werden nicht von Stiften gemacht, die Offerten auch nicht von Stiften geprüft. Daher macht es keinen Sinn, etwas einzuführen, wenn die Fachleute, die die Ausschreibungen bewerten, gleich sehen, dass etwas nicht stimmt mit dem Preis. Daher lehnen Sie das Ganze ab. Es hat auch rechtliche Schwierigkeiten drin und macht keinen Sinn, hier weiter zu gehen. Danke.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Für die AL wird das Kriterium, das hier vorgeschlagen wird, über das andere Kriterium, die Plausibilität des Angebotes, bereits ausreichend geregelt. Die AL lehnt daher diesen Antrag ab. Besten Dank.

Regierungsrat Martin Neukom: Abgesehen davon, dass auch dieses Zuschlagskriterium im Konkordat nicht berücksichtigt und nicht zulässig ist, wäre es einfacher umsetzbar im Vergleich zum vorherigen Zuschlagskriterium, welches Sie beschlossen haben. Es ist einfacher umsetzbar, aber ökonomisch unsinnig. Das Anliegen, Dumping-Angebote zu verhindern, kann ich nachvollziehen.

Zuerst: Wie funktioniert das Beschaffungswesen? Sie definieren verschiedene Kriterien und eines dieser Kriterien ist der Preis. Und bei der Qualität ist es natürlich eine Frage, wie das bewertet wird, das wurde vorhin gesagt. Aber Sie schreiben aus, was Sie brauchen, geben bestimmte Punkte, und eines dieser Kriterien ist zwingenderweise der Preis. Und jetzt ist es so, dass ein tiefer Preis viele Punkte und ein hoher Preis wenige Punkte gibt; das ist nachvollziehbar. Dieser Antrag will nun ein zusätzliches Kriterium. Und dieses Kriterium wird in der Praxis so umgesetzt, dass es am meisten Punkte gibt, wenn Sie mit dem Preis in der Mitte der Angebote liegen. Die Idee dahinter ist, dass man sagt: Dieses Niveau in der Mitte ist am realistischsten. Das tönt natürlich gut, es hat aber gravierende Nachteile, denn das Angebot mit dem tiefsten Preis wäre dann im Nachteil. Ich versuche ein Beispiel zu machen, damit man das ein bisschen besser versteht: Also nehmen Sie an, Sie schreiben etwas aus und Sie haben für komplett vergleichbare

Leistungen drei Anbieter, drei Angebote. Das eine Angebot ist für 250'000 Franken das zweite Angebot für 300'000 Franken und das dritte Angebot für 350'000 Franken. Das mittlere Angebot sind 300'000 Franken. Jetzt würden Sie also das mittlere Angebot nehmen, also anstatt 250'000 Franken würden Sie das Angebot mit 300'000 Franken wählen müssen. Das heisst, Sie zahlen zu viel, meine Damen und Herren, und es erstaunt mich deshalb, dass diese Forderung gerade aus Kreisen kommt, die häufig der Ansicht sind, dass der Staat sehr sparsam umgehen soll mit den finanziellen Mitteln. Dieses Anliegen teile ich, aber dieser Antrag hier würde zu einer Subventionierung des Gewerbes führen, indem man systematisch zu viel zahlt für die Angebote. Das ist also eine Verschleuderung von Steuergeldern ohne jeglichen Nutzen.

Es wurde bereits gesagt, wenn wirkliche Dumping-Angebote eingereicht werden, dann gibt es Möglichkeiten, diese Dumping-Angebote auszusortieren, ohne ein solches Kriterium. Denn die Vergabestellen haben in der Regel Erfahrung. Sie wissen schon, wo ungefähr das Preisniveau liegen wird. Das heisst, wenn ein Angebot eingereicht wird, das wirklich deutlich zu tief ist, dann kann dieses gut ausgeschlossen werden. Also Fazit: Dieser Antrag ist eine Umkehrung des Wettbewerbs. Er wird zu hohen Kosten führen für die Staatskasse. Zudem, wie gesagt, ist er rechtlich gar nicht zulässig im Konkordat. Deshalb bitte ich Sie im Namen des Regierungsrates, diesen Antrag abzulehnen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Diego Bonato gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 83 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 5 und 6

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 7

Antrag der AL-Fraktion:

Abs. 3 (neu) Der Regierungsrat muss dem Kantonsrat die ausgearbeitete Verordnung zur Genehmigung vorlegen.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Präsident der STGK: Den Antrag der AL konnte die STGK nicht beraten. Ich kann Ihnen aber kurz ausführen, dass die Verordnung im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens aufgelegt ist. Persönlich hege ich gewisse Sympathien für das Anliegen der AL. Es ist aber auch festzuhalten, dass die neue Submissionsverordnung noch rund die Hälfte an Paragrafen umfasst, die in der alten waren. Es ist auch so, dass wesentliche Bestandteile grundsätzlich in das neue IVöB eingeflossen sind. Soweit meine persönlichen Ausführungen. Wie erwähnt, konnte die STGK den Antrag der AL nicht beraten.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Als Erstes muss ich meinen Antrag, den ich für die AL gestellt habe, noch präzisieren zuhanden der Materialien: Wir wollen selbstverständlich, dass jegliche nachfolgende Änderung der Verordnung dem Kantonsrat vorgelegt werden muss. Das ist das Ziel.

Die AL ist grundsätzlich sehr zurückhaltend, wenn es darum geht, dass der Kantonsrat bei den Verordnungen mitreden können soll, also allgemein bei Verordnungen mitreden können soll. Wir anerkennen, dass es eine Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Kantonsrat braucht, da es sich hier um verschiedene Rollen handelt. Bei der Aushandlung von interkantonalen Vereinbarungen werden die kantonalen Parlamente jedoch aussen vor gelassen. Damit besteht in unseren Augen ein bedenkliches demokratiepolitisches Defizit. Deshalb finden wir es wichtig, dass der Kantonsrat bei der Submissionsverordnung mitreden kann. Wie wichtig es tatsächlich ist, zeigt die Vergangenheit. Ich erinnere Sie an den erfolgreichen Vorstoss, wonach die Ausbildungsbetriebe in der Vergabe zusätzlich zu gewichten sind. Da die Vergabekriterien in der Verordnung massgebend für die gelebte Umsetzung der Gesetze sind, ist es elementar, dass der Kantonsrat wenigstens hier mitwirken kann. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Sibylle Marti (SP, Zürich): Ich habe ja auch beim Eintreten gesagt – und da hat die AL natürlich einen Punkt –, dass Konkordate für uns als Parlament eben eine undankbare Aufgabe sind, weil wir materiell praktisch nichts beitragen können. Wir von der SP lehnen den Antrag der AL aber trotzdem ab und zwar aus zwei Gründen: Erstens enthält er einen Denkfehler. Viele inhaltliche Bestimmungen aus der heute geltenden Submissionsverordnung, so eben gerade die Vergabekriterien, wurden in die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen integriert und werden neu gar nicht mehr in der Verordnung enthalten sein. Und dann macht es aber eben gerade aus inhaltlichen Gründen keinen Sinn, wenn dann der Kantonsrat die Submissionsverordnung künftig genehmigen soll. Und zweitens halten wir von der SP den Grundsatz der Kompetenzaufteilung zwischen Regierung und Parlament hoch. Wir sind für die Gesetze zuständig, die Regierung für die Verordnungen. Wir lehnen den Antrag ab.

Diego Bonato (SVP, Aesch): Dieser Antrag, dass die Verordnung durch den Kantonsrat genehmigt werden soll, beinhaltet ein Stück weit die Frage: Hat man Vertrauen in die Regierung und in die Verwaltung? Und ich muss Ihnen sagen, in den Anhörungen zu diesem Gesetz machten wir eine zwiespältige Erfahrung mit dem Regierungsrat und mit den Vertretern des Bauamtes. Anträge wurden, unseres Erachtens wenig diplomatisch, als unmöglich abgetan. Auch heute sagte Regierungsrat Martin Neukom wörtlich: Ja, die Zuschlagskriterien stiften offensichtlich Verwirrung. Bitte, wir sind nicht verwirrt, wir haben klare Gedanken und klare politische Positionen. Die Verordnung nun aber hat lediglich 16 Artikel und sie lag bei der Vernehmlassung vor. Alle wegweisenden Bestimmungen sind in der IVöB drin und der Entwurf der Verordnung brachte in der Vernehmlassung keinen Widerstand. Dass die Konkordate oder zum Beispiel Metropolitan-Konferenzen von Kantonen recht undemokratisch sein können, diese Bedenken der AL

können wir nachvollziehen. Aber die Verordnung auch noch durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen, die eigentlich nichts Wesentliches enthalten kann, lehnen wir ab.

Regierungsrat Martin Neukom: Aktuell besteht eine Genehmigungspflicht für die Verordnung und aktuell kann man das begründen, weil praktisch das ganze Vergaberecht in dieser Verordnung ist, in der Submissionsverordnung. Daher hat es eine Genehmigungspflicht. Neu wurden mit diesem Konkordat alle wesentlichen Bestimmungen aus der Verordnung auf die Gesetzesebene gehoben. Ganz offensichtlich findet dieses Gesetz ja Zustimmung, das heisst, die Verordnung regelt, ganz ehrlich, nur noch Details, wie Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen. Daher lohnt sich der Aufwand einer Verordnungsgenehmigung nicht. Die neue Submissionsverordnung ist daher sehr, sehr kurz. Es wurde auch gesagt, wir haben es bereits vernehmllasst. Die Antworten aus der Vernehmllassung waren durchwegs positiv. Alle Parteien haben teilgenommen, alle ausser der AL, die hat sich offenbar nicht für die Verordnung interessiert. Alle anderen haben teilgenommen und sich positiv geäussert. Ich bitte Sie daher, diesen Antrag, den Antrag Hensch, abzulehnen. Danke.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag der AL gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 166 : 6 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 8 und 9

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission.

Das Geschäft ist für heute erledigt.